

Kreis Herford Amt für Soziale Leistungen

Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft im Kreis Herford

Bericht November 2016





Beratungsgesellschaft für Wohnen, phone +49 (0)40 4850 098-0 Immobilien, Stadtentwicklung mbH Gasstraße 10 | 22761 Hamburg

fax +49 (0)40 4850 098-98 mail info@analyse-konzepte.de



Inhaltsverzeichnis

1	Uberblick: Bedarfe für Unterkunft im Kreis Herford	1
2	Aufgabenstellung und Vorgehensweise	2
3	Datenverfügbarkeit und Datenschutz	4
4	Abstrakt angemessene Wohnungsgröße und Wohnungsstandard	6
	4.1 Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße	6
	4.2 Methodischer Ansatz zur Definition eines angemessenen Wohnungsstandards	7
5	Vergleichsraum und Mietkategorie	9
	5.1 Vergleichsraum	9
	5.2 Mietkategorien	9
	5.3 Homogener Lebens- und Wohnbereich	11
6	Ermittlung der Mietkategorien im Kreis Herford	13
	6.1 Verkehrstechnische Erreichbarkeit	14
	6.2 Indikatoren	16
	6.3 Ergebnis der Clusteranalyse	17
7	Grundgesamtheit und Datenbasis des Wohnungsbestands	20
	7.1 Grundgesamtheit	20
	7.2 Erhebung von Bestandsmieten	21
	7.3 Extremwertkappung	23
	7.4 Erfassung der Angebotsmieten	24
8	Ableitung der Angemessenheitsgrenzen	27
	8.1 Methodischer Ansatz zur Definition eines angemessenen Marktsegmentes	27
	8.2 Iteratives Verfahren	30
	8.3 Angemessenheitsrichtwerte	33
9	Auswertung zu den Kosten für Heizung und Warmwasser	44
	nlage 1 Histogramme der erhobenen Mieten im Kreis Herford	
Ar	nlage 2 Erläuterungen zur Clusteranalyse	55
Ar	nlage 3 Wohnungsgrößenstruktur im Kreis Herford	64
Ar	nlage 4 Fragebögen der Mietwerterhebung	66
Ar	nlage 5 Berücksichtigung von Flüchtlingen im schlüssigen Konzept	71



Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft	. 1
Tab. 2	Grenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau des Landes Nordrhein-Westfalen	.6
Tab. 3	Übersicht Fahrzeiten je Kommune mit dem öffentlichen Personennahverkehr	15
Tab. 4	Indikatorenkatalog und Datenquellen	17
Tab. 5	Kreis Herford: Mietkategorien im Kreisgebiet	18
Tab. 6	Anzahl und Verteilung aller erhobenen Mietwerte	22
Tab. 7	Ergebnisse der Extremwertkappung	24
Tab. 8	Anzahl und Verteilung der relevanten Mietwerte	24
Tab. 9	Anzahl und Verteilung der Angebotsmieten	25
Tab. 10	Nachfragergruppen im unteren Marktsegment	28
Tab. 11	Beispiel: Mietenvergleich für Wohnungen ≥35 bis ≤50 m²	31
Tab. 12	Perzentilgrenzen	32
Tab. 13	Netto-Kaltmieten	33
Tab. 14	Übersicht kalte Betriebskosten	34
Tab. 15	Mietkategorie I: Bestandsmieten	35
Tab. 16	Mietkategorie II: Bestandsmieten	35
Tab. 17	Mietkategorie III: Bestandsmieten	36
Tab. 18	Mietkategorie I: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten	38
Tab. 19	Mietkategorie II: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten	38
Tab. 20	Mietkategorie III: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten	39
Tab. 21	Angemessene Brutto-Kaltmiete und tatsächliches Angebot	41
Tab. 22	Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft	42
Tab. 23	Vergleich zwischen den neuen Angemessenheitsgrenzen und den bisher vom Kreis Herford angewendeten Werten	43
Tab. 24	Übersicht warme Betriebskosten	14
Tab. 25	Distanzmatrix der Gebiete	57
Tab. 26	Clusterzugehörigkeit der Kommunen im Kreis Herford	58
Tab. 27	Normierte Indikatoren zur Mietkategorisierung5	59
Tab. 28	Zusammengeführte Kommunen bei der Clusterbildung	51
Tab. 29	Eigenschaften der Mietkategorien6	53



Abbildungsverzeichnis

Karte 1	Clusteranalyse: Mietkategorien im Kreis Herford	19
Abb. 1	Definition des angemessenen Marktsegmentes	29
Abb. 2	Iterative Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen	32
Abb. 3	Mietkategorie I, ≥35 bis ≤50 m², Netto-Kaltmieten	47
Abb. 4	Mietkategorie I, >50 bis ≤65 m², Netto-Kaltmieten	47
Abb. 5	Mietkategorie I, >65 bis ≤80 m², Netto-Kaltmieten	48
Abb. 6	Mietkategorie I, >80 bis ≤95 m², Netto-Kaltmieten	48
Abb. 7	Mietkategorie I, >95 bis ≤110 m², Netto-Kaltmieten	49
Abb. 8	Mietkategorie II, ≥35 bis ≤50 m², Netto-Kaltmieten	49
Abb. 9	Mietkategorie II, >50 bis ≤65 m², Netto-Kaltmieten	50
Abb. 10	Mietkategorie II, >65 bis ≤80 m², Netto-Kaltmieten	50
Abb. 11	Mietkategorie II, >80 bis ≤95 m², Netto-Kaltmieten	51
Abb. 12	Mietkategorie II, >95 bis ≤110 m², Netto-Kaltmieten	51
Abb. 13	Mietkategorie III, ≥35 bis ≤50 m², Netto-Kaltmieten	52
Abb. 14	Mietkategorie III, >50 bis ≤65 m², Netto-Kaltmieten	52
Abb. 15	Mietkategorie III, >65 bis ≤80 m², Netto-Kaltmieten	53
Abb. 16	Mietkategorie III, >80 bis ≤95 m², Netto-Kaltmieten	53
Abb. 17	Mietkategorie III, >95 bis ≤110 m², Netto-Kaltmieten	54
Abb. 18	Fehlerquadratsummen der Cluster-Lösungen	62
Abb. 19	Wohnungsgrößenverteilung im Kreis Herford	65
Abb. 20	Fragebogen große Vermieter (Seite 1)	67
Abb. 21	Fragebogen große Vermieter (Seite 2)	68
Abb. 22	Fragebogen kleine Vermieter (Seite 1)	69
Δhh 23	Fragehogen kleine Vermieter (Seite 2)	70



1 Überblick: Bedarfe für Unterkunft im Kreis Herford

Für den Kreis Herford wurden die Bedarfe für Unterkunft ermittelt. Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammengefasst. Herleitung, Definition und Hinweise zur Anwendung sind in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich beschrieben.

Für Bedarfsgemeinschaften werden die Bedarfe für Unterkunft übernommen, soweit diese angemessen sind. Die angemessenen Brutto-Kaltmieten im Kreis Herford sind in der untenstehenden Tabelle 1 dargestellt.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die Produkttheorie angewendet. Es wird der Quadratmeterpreis für Wohnungen des einfachen Standards ermittelt und zuzüglich der kalten Betriebskosten je Quadratmeter mit der angemessenen Wohnfläche multipliziert. Das so berechnete Produkt ergibt die angemessene Brutto-Kaltmiete. Dieser Angemessenheitsrichtwert soll gewährleisten, dass es den Leistungsberechtigten möglich ist, im Vergleichsraum ausreichend Wohnraum des einfachen Standards anzumieten. Zudem ist er Garant für ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln.

Hierbei wird nach der Zahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft unterschieden. Die Wohnfläche ist dabei ein Richtwert, der einzig für die Ermittlung des Produktes, gemäß der von der Rechtsprechung entwickelten Produkttheorie, relevant ist. Es kann auch eine größere oder kleinere Wohnfläche bewohnt werden, solange das maximale Produkt (angemessene Brutto-Kaltmiete) nicht überschritten wird.

Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Mietniveaus im Kreisgebiet wurden folgende Mietkategorien gebildet (siehe Kapitel 6):

- Mietkategorie I: Stadt Bünde, Stadt Enger, Hiddenhausen, Kirchlengern, Stadt Löhne, Stadt Spenge;
- Mietkategorie II: Stadt Herford;
- Mietkategorie III: Rödinghausen, Stadt Vlotho.

Tab. 1 Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmieten)									
Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person			
Mietkategorie I	292,50	371,80	463,20	538,65	632,50	86,25			
Mietkategorie II	334,50	430,30	502,40	613,70	696,30	94,95			
Mietkategorie III	274,50	358,80	439,20	503,50	590,70	80,55			
Quelle: Mietwerterhebung Kr	eis Herford 201	5				ANALYSE & Konzepte			

Für 6-Personen-Haushalte und größer kann kein Angemessenheitsrichtwert abgeleitet werden. Für diese Haushaltsgrößen muss eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen.



2 Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Seit Januar 2005 wird das System der Mindestsicherung in Deutschland in drei Rechtskreisen geregelt, und zwar in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ein wichtiger Bestandteil ist hierbei die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU). Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Grundmiete, den kalten Betriebskosten sowie den Kosten für Heizung und Warmwasser.¹

Für Bedarfsgemeinschaften werden die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt, jedoch nur bis zur Höhe der "angemessenen" Kosten (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II).

Eine Definition dessen, was unter "angemessen" zu verstehen ist, ob und welche Wohnungsgrößen, Ausstattungsmerkmale und Mietpreisobergrenzen jeweils anzusetzen sind, wurde vom Gesetzgeber nicht vorgenommen, sondern ist unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten vor Ort von den jeweiligen kommunalen Trägern durch ein schlüssiges Konzept festzulegen.

Der Begriff der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung unterliegt dabei der richterlichen Kontrolle (BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 27/09 R und BSG, Urteil vom 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R).

Die Bedarfe können durch ein "schlüssiges Konzept" definiert werden, für das vom Bundessozialgericht ein Anforderungs- und Prüfungsschema entwickelt wurde (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R und BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R).

Ausgangspunkt ist eine eigenständige **Datenerhebung** – die sogenannte Mietwerterhebung – die über den gesamten **Vergleichsraum** – den Kreis Herford – erfolgte. Die Datenerhebung umfasst sowohl Bestandsmieten, Neuvertragsmieten und Angebotsmieten.² Die Mietwerterhebung muss den relevanten Wohnungsmarkt **repräsentativ** und empirisch **valide** abbilden. Der so gewonnene Datensatz ist unter Einhaltung anerkannter **mathematisch-statistischer Grundsätze** auszuwerten. Dies beinhaltet unter anderem

- eine nachvollziehbare **Definition des Gegenstandes** der Beobachtung,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung,
- Angaben über die gezogenen **Schlüsse** (zum Beispiel Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Analyse & Konzepte hat vor diesem Hintergrund ein Untersuchungskonzept entwickelt, das diese speziellen Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Ermittlung von Mieten zur Festlegung von angemessenen Brutto-Kaltmieten berücksichtigt. Dieses Konzept basiert in seinen Grundzügen auf der allgemein anerkannten Vorgehensweise zur Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln.

¹ Mit den Änderungen des SGB II im Jahr 2011 wurde der ursprüngliche Begriff "Kosten der Unterkunft" in "Bedarfe für Unterkunft" geändert. Die alte Abkürzung "KdU" und der Begriff "KdU-Regelung" haben sich jedoch als eigenständige Begriffe etabliert. Im Folgenden werden daher auch hier diese Begrifflichkeiten weiterhin genutzt und synonym verwandt.

² Das schlüssige Konzept folgt daher dem Rechtsgedanken für Satzungen nach § 22c SGB II, sodass einerseits "geeignete eigene statistische Datenerhebungen und -auswertungen oder Erhebungen Dritter einzeln oder kombiniert [zu] berücksichtigen" sind und andererseits "sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten [in die Auswertung] einfließen".



Ziel des vorliegenden Konzeptes ist es, basierend auf einer breiten empirischen Grundlage, für den Kreis Herford eine Definition für die angemessenen Wohnkosten für Bedarfsgemeinschaften vorzunehmen und rechtskonforme Angemessenheitsrichtwerte transparent und realitätsgerecht zu ermitteln. Des Weiteren werden mit dem Konzept die methodischen Grundlagen, der Ablauf der Untersuchung sowie die Ergebnisse der Mietwerterhebung zur Ermittlung von Mietpreisrichtwerten detailliert und nachvollziehbar dargestellt.

Die Konzeption und die einzelnen Schritte der Vorgehensweise sind hier kurz im Überblick dargestellt. Die ausführlichen methodischen Erläuterungen erfolgen im jeweiligen Kapitel.

Datenschutz

Die Datenerhebung kann nur auf Basis freiwilliger Auskünfte von Vermietern erfolgen. Dies und der Umgang mit sensiblen Mietdaten erfordern ein eigenes Datenschutzkonzept (siehe Kapitel 3).

- Abstrakt angemessene Wohnungsgröße und Wohnungsstandard

In einem ersten Schritt werden die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und die Methode zur Herleitung des einfachen Wohnungsstandards dargestellt (siehe Kapitel 4).

Vergleichsraum und Mietkategorien

In einem zweiten Schritt ist der räumliche Vergleichsmaßstab zu bilden. Der Vergleichsraum Kreis Herford und die Begriffe "homogener Lebens- und Wohnbereich" und "Mietkategorie" werden im Kapitel 5 definiert.

Mietkategorien

Um sowohl möglichst repräsentative und marktgerechte Mieten zu ermitteln als auch Effekte sozialer Segregation³ nicht zu befördern, hat Analyse & Konzepte ein Verfahren entwickelt, die räumlichen Unterschiede von Mietpreisstrukturen innerhalb eines Landkreises korrekt zu erfassen (siehe Kapitel 6).

- Grundgesamtheit und Datenbasis des Wohnungsbestands

Die Grundgesamtheit der einzubeziehenden Wohnungen sowie die erforderliche Stichprobengröße - bereinigt um verzerrende Extremwerte - ist vor der eigentlichen Datenerhebung zu bestimmen. Das planvolle und systematische Verfahren zur Datenerhebung sowie die Ergebnisse der Erhebung werden im Kapitel 7 beschrieben.

- Ableitung der Angemessenheitsgrenzen

In einem dritten Schritt sind, entsprechend der Anforderungen des Bundessozialgerichts und des Rechtsgedankens in § 22c SGB II, für die Ermittlung der Richtwerte Bestands-, Neuvertrags- und Angebotsmieten heranzuziehen, um somit einerseits die bereits bestehende Wohnsituation von Bedarfsgemeinschaften und andererseits den Markt der Angebotsmieten richtig abzubilden. Hierbei sind der abstrakte Richtwert und die abstrakte Verfügbarkeit von Wohnraum zu überprüfen. Um sowohl zu niedrige Richtwerte - und damit ein zu geringes Wohnungsangebot - als auch zu hohe Richtwerte - und damit eine Fehlsubventionierung und Fehlsteuerung des Wohnungsmarktes - zu vermeiden, hat Analyse & Konzepte ein iteratives Verfahren entwickelt, mit dem der Richtwert nachfrageorientiert und passgenau abgeleitet wird (siehe Kapitel 8).



3 Datenverfügbarkeit und Datenschutz

Die Ermittlung angemessener Brutto-Kaltmieten erfordert eine Primärerhebung von Mietwerten im Vergleichsraum. Auf Erhebungen Dritter⁴ - wie beispielsweise qualifizierte Mietspiegel - kann im Kreis Herford nicht zurückgegriffen werden. Für die Mietwerterhebung besteht keine gesetzliche Anspruchsgrundlage, sodass eine Datenerhebung nur auf **freiwilliger** Basis bei Vermietern durchgeführt werden kann.

Im Falle des Kreises Herford erfolgte eine Datenabfrage bei großen Wohnungsunternehmen sowie eine schriftliche Befragung kleiner, privater Vermieter, die im Landkreis Wohnungen vermieten (im Detail siehe Kapitel 7.2).

Die Freiwilligkeit der Angaben erfordert - insbesondere wenn zwecks Aktualisierung des Konzeptes Folgebefragungen erforderlich werden - einen sehr sensiblen Umgang mit den Daten. Auch wenn es sich bei den Mietwerten nicht um personenbezogene Daten handelt, so stellen die konkreten, wohnungsbezogenen Daten der Unternehmen beziehungsweise Eigentümer elementare Daten ihres Geschäftsbetriebs dar.

Anwendung finden datenschutzrechtliche Aspekte bei der Adressgenerierung für die Anschreiben an private Kleinvermieter und der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten nach § 10 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) beziehungsweise nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die Wahrung schutzwürdiger wohnungsbezogener Daten erfolgte während der Projektbearbeitung anhand Umsetzung und Einhaltung folgender Punkte:

- Erstellung eines Datenschutzkonzeptes,
- Nutzung der Erhebungsdaten ausschließlich zur Erstellung der Mietwerterhebung für den Kreis Herford,
- Sicherung der betroffenen Verzeichnisse und Dateibereiche durch Passwörter,
- Umgehende Löschung aller nicht mehr benötigten personenbezogenen Daten (Adressdaten),
- Verpflichtung aller beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzes gemäß § 5 BDSG.

Nicht mehr notwendige personenbezogene Daten werden zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht. Diese Löschungen werden auch auf den entsprechenden Sicherungsdatenträgern vollzogen.

Der für den Kreis Herford zuständige Datenschutzbeauftragte wurde im Vorfeld der Erhebung über die Vorgehensweise und die verwendeten Daten informiert und das Untersuchungskonzept mit ihm abgestimmt.

Die befragten Vermieter wurden in den Anschreiben über die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Befragung informiert. Darüber hinaus wurden sie darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich für die Mietwerterhebung des Kreises Herford genutzt werden. Die anonymisierten Originaldaten werden nur für Streitfälle im Sozialgerichtsprozess zur Verfügung gestellt. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Daten nur von berechtigten Personen genutzt werden können. Diese Personen sind auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten, sodass auszuschließen ist, dass die Originaldaten den Kreis der berechtigten Personen verlassen.

⁴ In Anlehnung an den Rechtsgedanken für Satzungen nach § 22c SGB II, sodass einerseits "geeignete eigene statistische Datenerhebungen und -auswertungen oder Erhebungen Dritter einzeln oder kombiniert [zu] berücksichtigen" sind und andererseits "sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten [in die Auswertung] einfließen".



Die Erhebungsbögen für die Befragung von Wohnungsunternehmen und privater Kleinvermieter sind der Anlage 4 zu entnehmen. Aus dem Fragebogen ist erkennbar, dass Analyse & Konzepte lediglich anonymisierte Mietdaten abfragt. Die Daten wurden in einer Excel-Tabelle mit folgender vereinfachter Datenstruktur je Wohnung gespeichert:

Gemeinde	Wohnfläche	Grundmiete	Betriebskosten	Heizkosten	Datum Mietvertrag
Beispiel	56 m²	236,88 €	57,68 €	62,72 €	01.03.2011

Dieser Datensatz enthält keine weiteren Berechnungen.

Alle Informationen zur Entstehung und Struktur der Daten, alle Schlüsse und Auswertungen sowie die Darstellung der Verteilung der Mietwerte (Histogramme, siehe Anlage 1) sind in diesem Bericht dargestellt.

Aufgrund des notwendigen sensiblen Umgangs liegen die Rohdaten nur bei Analyse & Konzepte vor. Die Ergebnisse werden ausschließlich in aggregierter Form dargestellt und Einzeldaten werden nicht veröffentlicht. Eigentümerspezifische Auswertungen sind nicht möglich.

Sollten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens Nachfragen hinsichtlich der angestellten Berechnungen, ergänzende Analysen und Berechnungen oder weitere Erläuterungen gewünscht sein, kann Analyse & Konzepte diese jederzeit durchführen. Sofern Rohdaten⁵ vom Gericht angefordert werden, kann eine Übersendung erfolgen, soweit eine Weitergabe ausgeschlossen ist und die Verwendung nur für den Zweck des Verfahrens datenschutzrechtlich sichergestellt werden kann.



4 Abstrakt angemessene Wohnungsgröße und Wohnungsstandard

Im Vorfeld der Datenerhebung sind die angemessene Wohnungsgröße und der angemessene Wohnungsstandard zu definieren.

4.1 Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße

In einem ersten Schritt ist die abstrakt angemessene Wohnungsgröße festzustellen (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R). Sie bildet die Basis für die Berechnung der Mieten nach dem Prinzip der Produkttheorie. Das Produkt zur Beurteilung der Angemessenheit berechnet sich aus der für die jeweilige Wohnungsgrößenklasse ermittelten Quadratmetermiete für Wohnungen einfachen Standards und der für die Größe der Bedarfsgemeinschaft definierten abstrakt angemessenen Wohnfläche. Die Festlegung der angemessenen Wohnungsgrößen erfolgt dabei unabhängig von der Anzahl der Räume (BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 2/10 R).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bilden die Grenzen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus den Rahmen für die rechnerisch in Ansatz zu bringenden angemessenen Wohnflächen. Im Land Nordrhein-Westfalen sind diese in den Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) im Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr (IV. 5-619-1665/09) vom 12.12.2009 geregelt.

Diese Größenklassen werden für das Konzept des Kreises Herford unverändert übernommen. Die Grenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau entsprechen der Wohnungsgrößenstruktur im Kreisgebiet (vergleiche Abbildung 19 in Anlage 3).

Tab. 2	Grenzen im öffentlich gef Westfalen	örderten Wohnungsbau des Landes Nordrhein-	
Haushaltgr	ößе	Maximale Wohnungsgröße	
1 Person		≥35 ≤50 m²	
2 Personen		>50 ≤65 m²	
3 Personen		>65 ≤80 m²	
4 Personen		>80 ≤95 m²	
5 Personen		>95 ≤110 m²	
Jede weitere	Person	+15 m ²	
Quelle: Mietw	verterhebung Kreis Herford 2015	Analy Konze	

Aufgrund der geringen Zahl sehr großer Bedarfsgemeinschaften einerseits und der relativ geringen Anzahl sehr großer Wohnungen andererseits wird für Haushalte mit mehr als fünf Personen eine Klasse gebildet. Hierbei sind für jede weitere Person 15 Quadratmeter zusätzlich zu berücksichtigen.

Bei der Mietwerterhebung wurden grundsätzlich Wohnungen aller Wohnungsgrößen erfasst und sind entsprechend im Datensatz enthalten. Hinsichtlich der **Auswertung** der Daten gibt es bei der Wohnungsgrößenklasse für 1-Personen-Haushalte eine Ausnahme: Hier wurden nur Wohnungen von 35-50 m² berücksichtigt. Mit dieser Definition einer Mindestwohnungsgröße, die bei der Erstellung von



Mietspiegeln üblich ist, sollen quadratmeterspezifische Mietpreisverzerrungen reduziert werden, um so die Repräsentativität der Mietwerterhebung sicherzustellen.⁶

Hintergrund sind Erfahrungswerte, nach denen die Quadratmetermiete einer kleinen Wohnung bei gleicher Ausstattung und Lage zumeist höher ist als die einer größeren Wohnung (Wohnkosten-Progression). Allerdings führen diese Quadratmetermieten in der Regel nicht zu höheren Gesamtmieten als bei vergleichbaren Wohnungen mit einer größeren Wohnfläche.

Da die Wohnungsgrößenklasse für 1-Personen-Haushalte eine sehr große Spanne aufweist, sind hier die Verzerrungen besonders groß, insbesondere dann, wenn für die Richtwertermittlung das Produkt gebildet und die hohe Quadratmetermiete einer kleinen Wohnung auf die maximal angemessene Wohnfläche bezogen wird. Damit würden potenziell Richtwerte entstehen, die weit über den eigentlichen Marktwerten liegen.

4.2 Methodischer Ansatz zur Definition eines angemessenen Wohnungsstandards

Die Angemessenheit der Mietkosten für Wohnungen des einfachen Standards soll auf Basis der regionalen Gegebenheiten bestimmt werden, da nur so eine entsprechende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften sichergestellt wird. Was angemessen ist, ist somit immer relativ. Die Festlegung von Angemessenheitsgrenzen für das einfache Wohnungsmarktsegment ist dabei von zwei Einflussfaktoren abhängig, nämlich von der regional vorzufindenden Qualität des relevanten Mietwohnungsbestandes sowie von der Anzahl der zu versorgenden Bedarfsgemeinschaften. Denn wenn die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise deren Anteil an den Haushalten im Landkreis größer ist, werden mehr Wohnungen zur hinreichenden Versorgung benötigt als bei einer geringeren Anzahl zu versorgender Bedarfsgemeinschaften.

In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wurden zur Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Angemessenheit (siehe § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II) und des hierfür zugrunde gelegten einfachen Standards in der Entscheidung vom 22.09.2009 (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R) zwei Erhebungsansätze dargestellt: In der einen Variante können die Mieten speziell nur im unteren Wohnungsmarktsegment erhoben werden, in der anderen Variante wird auf das einfache, mittlere und gehobene Segment - also auf nahezu den gesamten Wohnungsmarkt - abgestellt.

In beiden Ansätzen werden jedoch in der Regel nur Wohnungsbestände berücksichtigt, die über eine vermieterseitige Ausstattung der Wohnung mit einem Bad und einer Sammelheizung (die Brennstoffzufuhr erfolgt nicht manuell) verfügen. Wohnungen ohne Bad oder Sammelheizung repräsentieren in der Regel das unterste Marktsegment, welches nach Ansicht des Bundessozialgerichts für eine Anmietung nicht auf Dauer zumutbar ist.

Analyse & Konzepte wendet den zweiten Erhebungsansatz an und definiert die Angemessenheitsgrenzen für den einfachen Standard ausschließlich über die Höhe der Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter. Wie sich in Mietspiegelerhebungen beziehungsweise Mietspiegeltabellen zeigt, gibt es einen engen positiven Zusammenhang zwischen der Ausstattungsqualität einer Wohnung und deren Quadratmeterpreis. Je besser die Ausstattung der Wohnung ist, desto höher ist zumeist der Mietpreis pro Quadratmeter. Wohnungen des einfachen Standards sind entsprechend diejenigen Bestände vor Ort mit den niedrigsten Mieten. Auch das Bundessozialgericht weist in seiner Rechtsprechung darauf hin, dass sich der Standard

⁶ Der Ausschluss kleinster Wohnungen erfolgt nur hinsichtlich der Ermittlung des Angemessenheitsrichtwertes, nicht hinsichtlich der tatsächlichen Wohnraumversorgung, die im Sinne der Produkttheorie selbstverständlich möglich ist. Vergleiche auch Knickrehm, Sabine: "Schlüssiges Konzept 'Satzungslösung' und Anforderungen des BVerfG" in Sozialrecht aktuell 4/2011, S.129. Vergleiche auch Ministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: "Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln", Berlin 2002.



nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz im Quadratmeter niederschlägt (BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7 b AS 18/06 R).

Dieser Erhebungsansatz bietet den Vorteil, dass sowohl die Bestimmung der Quadratmetermiete eines einfachen Standards als auch die abstrakte Angemessenheitsprüfung auf einer statistisch-mathematisch fundierten Methodik basiert. Das Anforderungs- und Prüfungsschema des Bundessozialgerichts (vergleiche Kapitel 2) kann auf diese Weise eingehalten werden.

Im Gegensatz zum gewählten zweiten Erhebungsansatz kann der erste Erhebungsansatz (alleinige Erhebung der Mieten im unteren Wohnungsmarktsegment) unter Umständen das Anforderungs- und Prüfungsschema des Bundessozialgerichts nicht erfüllen.

Beim erstgenannten Erhebungsansatz wird lediglich auf das untere Wohnungsmarktsegment abgestellt. Das Wohnungsmarktsegment ist allerdings unbestimmt und von den regionalen Gegebenheiten als relativer Standard abhängig. Der einfache Wohnungsstandard könnte nur anhand eines umfangreichen Ausstattungskatalogs bestimmt werden, sodass zahlreiche Ausstattungsmerkmale erhoben werden müssten. Die Erhebung von zahlreichen Ausstattungsmerkmalen führt bei den befragten Vermietern zu erhöhtem Arbeitsaufwand beim Ausfüllen des Fragebogens. Da die Befragung die freiwillige Teilnahmebereitschaft voraussetzt, wird jeder zusätzliche Arbeitsaufwand die Teilnahmebereitschaft der Befragten senken. Sinkt allerdings die Teilnahmebereitschaft an der freiwilligen Befragung, reduziert sich die Datenbasis. Verweigern Vermieter mit relevanten Wohnungsbeständen die Teilnahme, ist sogar die Validität der Mietwerterhebung verletzt.⁷ In der Folge erfüllt die Mietwerterhebung dann nicht mehr das vom Bundessozialgericht entwickelte Anforderungs- und Prüfungsschema (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R und BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R).

Im Anschluss an die Erhebung von Ausstattungsmerkmalen wäre des Weiteren eine Bewertung und damit Gewichtung der Merkmale zu erstellen. Das nötige Gewichtungsverfahren wäre jedoch aufgrund von Korrelationen in den Ausstattungsmerkmalen mathematisch kaum abzuleiten.⁸

Unklar und interpretationsabhängig bliebe auch die Feststellung, welche Merkmalskombinationen als regionale Standardausstattung gelten würden, und welche Merkmalskombinationen nicht mehr dem regionalen Standard entsprechen und damit als unterer Standard zu bewerten wären.

Schließlich wird in der konkreten Anwendung eines Ausstattungskatalogs der Fall eintreten, in dem der auf Ausstattungsmerkmalen basierende einfache Standard, bezogen auf die Anzahl der Wohnungen, nicht hinreichend groß ist, um alle Bedarfsgemeinschaften versorgen zu können. In der Folge müsste der Ausstattungskatalog solange durch weitere Ausstattungsmerkmale (oder Merkmalskombinationen) erweitert werden, bis eine entsprechende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften sichergestellt werden kann.

Sowohl bei der Gewichtung von Ausstattungsmerkmalen als auch bei der nachträglichen Erweiterung des Ausstattungskatalogs bestehen willkürliche Spielräume, welche die Standards einer wissenschaftlichen, empirischen Ableitung der Angemessenheit einer Wohnung verletzen.

⁷ Selbst große, professionelle Vermieter und Wohnungsverwaltungen verfügen nicht über EDV-basierte Daten zu Ausstattungsmerkmalen.

⁸ Ausstattungsmerkmale sind nicht unabhängig voneinander und nicht zufällig verteilt, sondern abhängig von der Bauweise. So sind für Wohnungen bei einfacher Bauweise zumeist ähnliche Ausstattungskombinationen wie beispielsweise schlechte Fensterisolierung, einfache Bodenbeläge, einfache Fassadendämmung und kleine, funktionale Badezimmer zu erwarten. Hinsichtlich der Auswahl von angemessenen Ausstattungskriterien wäre folglich schwer zu begründen, warum hinsichtlich der Gewichtung eine Fensterisolierung höhere Bedeutung hat als eine schlechte Fassadendämmung.



5 Vergleichsraum und Mietkategorien

Als zweiten Schritt bei der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes hat das Bundessozialgericht die Festlegung eines Vergleichsraums gefordert und dies in seinem Urteil vom 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R näher ausgeführt: "Da es bei der Festlegung des Vergleichsraumes um die Ermittlung einer (angemessenen) Referenzmiete am Wohnort oder im weiteren Wohnumfeld des Hilfebedürftigen geht, sind die Grenzen des Vergleichsraumes insbesondere nach folgenden Kriterien abzustecken: Es geht darum zu beschreiben, welche ausreichend großen Räume (nicht bloße Orts- oder Stadtteile) der Wohnbebauung aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden." Entsprechend hält das Bundessozialgericht es für möglich, die Stadt München als einen Vergleichsraum zu betrachten (ebenda).

Was diese Aussage für inhomogene Landkreise bedeutet, wie die erforderlichen Referenzmieten empirisch gewonnen werden können und wie im konkreten Einzelfall der homogene Lebens- und Wohnbereich definiert wird, erfordert eine komplexe Betrachtungs- und Vorgehensweise, die im Folgenden näher erläutert wird.

5.1 Vergleichsraum

Ausgangspunkt ist die Festlegung des Bundessozialgerichts, dass ein maßgeblicher räumlicher Vergleichsmaßstab festzulegen ist, innerhalb dessen das Mietpreisniveau angemessener Wohnungen ermittelt wird (BSG, Urteil vom 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R und LSG Thüringen, Urteil vom 08.07.2015 - L 4 AS 718/14).

Der Vergleichsraum ist der Kreis Herford.

Generell kann es einer Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der abstrakten Prüfung zugemutet werden, innerhalb des Wohnortes beziehungsweise Vergleichsraumes Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzunehmen, wie sie etwa erwerbstätigen Pendlern als selbstverständlich zugemutet werden (BSG, Urteil vom 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R).

Für den Kreis Herford bedeutet dies, dass das Kreisgebiet - analog zur Stadt Berlin als gerichtlich bestätigten Vergleichsraum (BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 65/09 R) - einen einzigen Vergleichsraum bildet. Auch das Landessozialgericht (LSG) Hessen betrachtet den größten hessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg als einen Vergleichsraum (LSG Hessen, Urteil vom 15.02.2013 - L 7 AS 78/12).

5.2 Mietkategorien

Die Mietkategorie ist nicht dem "homogenen Lebens- und Wohnbereich" gleichzusetzen, entsprechend kann auch nicht abgeleitet werden, dass Leistungsempfänger nur auf Wohnraum innerhalb der jeweiligen Mietkategorie verwiesen werden können. Vielmehr stellt die Mietkategorie ausschließlich eine empirische Differenzierung der Preisstruktur innerhalb des Vergleichsraumes, das heißt des Kreises Herford, dar.

⁹ Zumutbar sind nach § 140 Absatz 4 Satz 2 SGB III tägliche Pendelzeiten von bis zu zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.



Zentrales Ziel des vorliegenden Konzeptes ist, abstrakte Bedarfe für Unterkunft empirisch fundiert zu ermitteln. Das heißt, die Daten müssen repräsentativ, valide und nach den anerkannten mathematischstatistischen Grundsätzen und Standards erhoben und verarbeitet sein (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Landkreise in aller Regel keinen einheitlichen Wohnungsmarkt darstellen, sondern zumeist mehrere, verschiedene Märkte umfassen: Der Wohnungsmarkt in der Kreisstadt ist zumeist, sowohl hinsichtlich des Wohnungsangebotes als auch der Mietpreise, ein anderer als in ländlichen Bereichen oder den Randbereichen von Großstädten ("Speckgürtel"). Auf der anderen Seite ist auch nicht jede Kommune aufgrund ihrer Größe ein eigener Markt. Des Weiteren können sich auch räumlich voneinander entfernte Kommunen bezüglich ihrer Wohnungsmärkte strukturell gleichen. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, für das Konzept und die Mietpreisermittlung Kommunen empirisch zusammenzufassen.

Dieses Zusammenfassen von Gebieten gleicher Wohnungsmarkt- und Mietpreisstrukturen wird im Konzept von Analyse & Konzepte als Mietkategorisierung bezeichnet und erfolgt mit dem anerkannten statistischen Verfahren der Clusteranalyse (siehe Kapitel 6). Dieses Verfahren fasst diejenigen Kommunen zusammen, die sich strukturell am ähnlichsten sind, unabhängig von ihrer räumlichen Lage im Kreisgebiet.

Neben diesem inhaltlichen Grund gibt es auch einen empirisch-methodischen Grund, mehrere Gemeinden zusammenzufassen. Insbesondere in kleinen, ländlichen Kommunen, die stark von selbst genutztem Wohneigentum geprägt sind, ist der Mietwohnungsmarkt oft sehr klein und die Fälle von Neuvermietungen sind relativ gering. Es ist daher schwierig, für kleine Kommunen, im Sinne der mathematisch-statistischen Grundsätze, eine empirisch ausreichende und belastbare Fallzahl zu generieren. Methodisch üblich ist es daher, ähnlich strukturierte Gebiete zusammenzufassen und so repräsentative Fallzahlen für die Kommunen zu erhalten. Diese Vorgehensweise wird von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts explizit ermöglicht (BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R).

Das empirische Zusammenfassen von Kommunen bedeutet, dass die in einer Kommune ermittelten Mietwerte für sich allein nicht ausreichend sind, zusammen mit den Werten einer zweiten Kommune jedoch aussagekräftig sein können. Gleiches geschieht auch bei den anerkannten Verfahren zur Erstellung qualifizierter Mietspiegel, bei denen Wohnungen aus verschiedenen Stadtteilen durch ein und dasselbe Mietspiegelfeld repräsentiert werden. Es besteht sogar die Möglichkeit, ganze Mietspiegel auf andere Kommunen mit vergleichbaren Strukturen zu übertragen, ohne dass in der Kommune, die den Mietspiegel übernimmt, ein Mietwert erhoben wurde. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass sich die Kommunen strukturell ähneln. Für die Übernahme der Mietwerte ist es nicht notwendig, dass die zusammengefassten Gebiete benachbart sein müssen.

Durch das von Analyse & Konzepte entwickelte Verfahren werden strukturelle Unterschiede kleinräumig berücksichtigt. Gleichzeitig wird durch diese praktikable Lösung ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleistet.

Dabei stellen die Kommunen des Landkreises die kleinräumigen Gebiete dar, die zu Mietkategorien zusammengefasst werden (siehe zum Verfahren Kapitel 6). Die Mietkategorien spiegeln hierbei unterschiedliche Mietniveaus im Landkreis wieder. Auf Ebene der Mietkategorien werden die Erhebungsdaten ausgewertet und eine angemessene Miethöhe abgeleitet (siehe Kapitel 8).

¹⁰ Hierbei ist zu beachten, dass die Erhebung von Bestandsmieten auf freiwilligen Befragungen von Vermietern oder Mietern basiert. Die aktuelle Praxis zeigt derzeit nur eine relativ geringe Teilnahmebereitschaft (ca. 10-20 %), sodass die Fallzahlen entsprechend niedriger sind.

¹¹ Der Bundesgerichtshof hat in einer seiner Entscheidungen die Anwendung von Mietspiegeln in strukturell vergleichbaren Kommunen zugelassen (BGH, Urteil vom 16.06.2010 - VIII ZR 99/09).



Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil, dass hinsichtlich des Mietniveaus "teure" Kommunen nicht mit "günstigen" Kommunen zusammengefasst werden und die bestehenden Mietunterschiede nicht nivelliert werden. Eine Nivellierung würde bedeuten, dass bei Zusammenfassung von "teuren" und "günstigen" Kommunen keine Wohnungen in "teuren" Bereichen angemietet werden können. In den "günstigen" Kommunen hingegen - aufgrund zu hoher Angemessenheitsgrenzen - Mieten akzeptiert und gezahlt werden müssten, die nicht dem preislich unteren Wohnungsmarktsegment entsprechen. Eine Nivellierung preislich sehr unterschiedlicher Märkte, die räumlich sehr enge Beziehungen aufweisen können, beschleunigt darüber hinaus die vorhandene soziale Segregation. In Wohnungsmärkten besteht grundsätzlich eine mehr oder weniger starke Segregation, die durch die Angemessenheitsregelungen kaum verhindert werden kann; sie sollte jedoch durch eine Zusammenfassung, die allein auf der räumlichen Nähe beruht, nicht zusätzlich verstärkt werden.

Insgesamt werden durch die Mietkategorien empirisch valide und repräsentative Referenzmieten für die Ableitung abstrakt angemessener Mieten ermittelt und somit Angemessenheitsrichtwerte abgeleitet, die die unterschiedlichen Wohnungsmarktsituationen der Kommunen berücksichtigen. Auf der gleichen methodischen Grundlage wird anhand einer mehrmonatigen Erfassung von Angebotsmieten für die einzelnen Mietkategorien ermittelt, ob für diese Richtwerte ein ausreichendes Wohnungsangebot anmietbar ist.

5.3 Homogener Lebens- und Wohnbereich

Eine Überschreitung der Angemessenheitsrichtwerte hat eine individuelle Prüfung zur Folge, ob auch höhere Mieten als die ermittelten Angemessenheitsrichtwerte durch den Leistungsträger zu gewähren sind. Diese individuelle Prüfung muss für den Einzelfall den individuellen homogenen Wohn- und Lebensbereich (Wohnort im Sinne des Bundessozialgerichts) bestimmen. In der Folge ist die konkrete Angemessenheitsprüfung hinsichtlich Zeitraum und Mietangebot eine Einzelfallentscheidung.

Im Falle einer unangemessenen Miete soll, sofern vorhanden, der Verweis auf angemessenen Wohnraum innerhalb des Wohnortes im Sinne des Bundessozialgerichts erfolgen. Dadurch soll der Lebensmittelpunkt einer Bedarfsgemeinschaft geschützt werden. Prämisse bei der Definition von Wohnräumen ist, dass dem grundsätzlich zu respektierenden Recht der Leistungsberechtigten auf Verbleib in ihrem sozialen Umfeld ausreichend Rechnung getragen wird (vergleiche BSG, Urteil vom 20.08.2009 - B 14 AS 65/08 R). Entsprechend soll bei der Festlegung von Angemessenheitsrichtwerten einbezogen werden, dass am Wohnort (im Sinne des Bundessozialgerichts) eine angemessene Wohnung auch verfügbar ist (BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R und BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 27/09 R).

Ob der gesamte Vergleichsraum einer Bedarfsgemeinschaft tatsächlich zugemutet werden kann, kann nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung analysiert werden. So ist der Schulbesuch nur für einen vergleichsweise kleinen Teil der Bedarfsgemeinschaften relevant, nämlich für Haushalte mit Kindern, und kann daher nicht im Rahmen der abstrakten Prüfung berücksichtigt werden. Auch können Kindern mit zunehmendem Alter längere Wegstrecken zugemutet werden. Wesentlich wäre in diesen Fällen, wie die Schulen erreicht werden können. Für Empfänger von Grundsicherung im Alter nach SGB XII ist die Frage des Schulortes gänzlich hinfällig. Ähnlich argumentiert das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 11.12.2012 - B 4 AS 44/12 R.



Dieses Beispiel verdeutlicht, dass sich der homogene Wohn- und Lebensbereich im Einzelfall zumeist bestimmen lässt, die Einzelfälle insgesamt jedoch so unterschiedlich sind, dass sich

- zum einen kaum ein für eine Gemeinde (oder Kommune) verallgemeinerbarer Lebensbereich definieren lässt
- und zum anderen sich dieser empirisch nicht berechnen lässt, aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Indikatoren und Merkmalsausprägungen, für die zum Teil keine Daten vorliegen und die auch nicht sinnhaft zueinander in Beziehung gesetzt werden können.

Der homogene Wohn- und Lebensbereich selbst kann immer sowohl Teile der eigenen Mietkategorie als auch anderer Mietkategorien umfassen. Letztendlich ist die Bedarfsgemeinschaft frei in der Wahl ihres Wohnortes, sofern die jeweiligen Angemessenheitsrichtwerte eingehalten werden. Das heißt, im Falle der Unangemessenheit der Miete muss die Bedarfsgemeinschaft nicht innerhalb des gesamten Vergleichsraums oder Mietkategorie nach einem passenden Angebot suchen. Ausreichend ist es, innerhalb des homogenen Wohn- und Lebensbereiches nach angemessenem Wohnraum zu suchen.

Dabei muss sich die Bedarfsgemeinschaft **nicht** an der Mietkategorie orientieren, in dem sie unangemessen wohnt. So kann auch eine Wohnung in einer anderen Kommune in einer anderen Mietkategorie angemietet werden, sofern die Erreichbarkeit gegeben ist. In diesem Fall erfolgt die Angemessenheitsprüfung auf Basis der Werte der Mietkategorie, in der sich die Alternativwohnung befindet. Im Extremfall kann dies bedeuten, dass eine Wohnung in einer anderen Mietkategorie, obwohl sie gegebenenfalls teurer ist, letztendlich trotzdem angemessen sein kann. Generell gelten die Angemessenheitsgrenzen der Mietkategorie, in der sich die angebotene Wohnung befindet.



6 Ermittlung der Mietkategorien im Kreis Herford

Der Kreis Herford verfügt über keinen einheitlichen Wohnungsmarkt und weist größere regionale Unterschiede auf, die sich in unterschiedlichen Mietniveaus im Landkreis niederschlagen können. Daher ist es notwendig, vor Ermittlung der Mieten regionale beziehungsweise strukturell homogene Untereinheiten zu bilden. Dabei ist es aus erhebungstechnischen Gründen (zum Beispiel zu geringes Wohnungsangebot in einzelnen Kommunen) nicht möglich, für jede Kommune eine separate Mietpreisübersicht zu erstellen. Deswegen werden für den Kreis Herford Kommunen mit strukturell vergleichbaren Wohnungsmärkten zu Mietkategorien zusammengefasst und für diese Mietwerte ermittelt. Dabei müssen die Kommunen einer Mietkategorie nicht zwingend räumlich nebeneinanderliegen, sondern können sich über den Vergleichsraum Kreis Herford verteilen.

Die Gruppierung von Kommunen darf nicht willkürlich erfolgen, sondern muss methodisch ableitbar und begründet sein. Ziel ist es, die Gruppierung der Kommunen des Landkreises so durchzuführen, dass innerhalb der jeweiligen Mietkategorie die Kommunen möglichst ähnliche Merkmalsausprägungen aufweisen, sich aber gleichzeitig möglichst stark von anderen Mietkategorien unterscheiden. Bei der Ermittlung der Mietkategorien kann es durchaus vorkommen, dass bezogen auf einzelne Merkmale, wie zum Beispiel die Einwohnerzahl, Unterschiede zwischen einzelnen Kommunen bestehen, diese sich aber bei einer Gesamtbetrachtung in Bezug auf ihre Struktur und Situation am Wohnungsmarkt trotzdem stark ähneln und daher einer gemeinsamen Mietkategorie zugeordnet werden können.

Um sicherzustellen, dass die Zuordnungen der Kommunen zu den einzelnen Mietkategorien frei von subjektiven Einschätzungen vorgenommen werden, erfolgt die Zusammenfassung von Kommunen mit vergleichbaren Wohnungsmarktstrukturen mittels des wissenschaftlich anerkannten und gebräuchlichen Verfahrens einer multivariaten Clusteranalyse. Die durchgeführte Clusteranalyse berücksichtigt verschiedene wohnungsmarktrelevante Strukturindikatoren, die alle einen Einfluss auf das örtliche Mietpreisniveau ausüben (im Detail siehe Anlage 2).

- Ziel ist es, diejenigen Kommunen zu einer Mietkategorie zusammenzufassen, die sich in der **Kombination** der Indikatoren am wenigsten voneinander unterscheiden. Durch die Zusammenfassung wird eine ausreichend große und damit repräsentative Datenbasis ermöglicht.
- Die Clusteranalyse setzt alle Indikatoren aller Kommunen gleichzeitig und gleichwertig miteinander in Beziehung und prüft alle möglichen Kombinationen von Kommunen und der sich daraus ergebenden kombinierten Indikatorausprägungen.
- Dabei werden Kommunen zusammengefasst, die sich zwar in Bezug auf einzelne Indikatoren unterscheiden können, in der Gesamtbetrachtung aller Strukturindikatoren, die in den einzelnen Kommunen das Mietpreisgefüge beeinflussen, jedoch sehr gut zusammenpassen und somit ein ähnliches Mietniveau aufweisen.

Nicht zielführend ist eine Untergliederung des Kreises Herford allein auf Basis der regionalen Gliederung durch das Wohngeldgesetz (WoGG). Diese Differenzierung wird den Unterschieden auf den örtlichen Wohnungsmärkten nicht gerecht. Denn dort werden Kommunen erst ab einer Mindesteinwohnerzahl von 10.000 einzeln ausgewertet. Kleinere Kommunen werden in Mietenstufen zusammengefasst und zwar

1998).

¹² Siehe § 558c BGB oder auch BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R: "Bei der Bildung des räumlichen Vergleichsmaßstabs kann es - insbesondere im ländlichen Raum - geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen, während in größeren Städten andererseits eine Unterteilung in mehrere kleine Vergleichsgebiete, die kommunalrechtlich keine selbstständigen Einheiten darstellen, geboten sein kann".

Diese Vorgehensweise hat Analyse & Konzepte zum Beispiel bereits bei einer Untersuchung zum AfWoG Schleswig-Holstein angewendet, sie ist dort gerichtlich anerkannt worden (AfWoG Schleswig-Holstein, Ermittlung von Vergleichsmieten im frei finanzierten Wohnungsbestand, Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein,



vollkommen unabhängig sowohl von den Marktverhältnissen als auch von den räumlichen Verbindungen. Die ermittelten Werte für die kleineren Kommunen basieren somit auf Zusammenfassungen mit den schon weiter oben dargestellten Nachteilen der Nivellierung unterschiedlicher Mietniveaus.

Die Mietkategorisierung berücksichtigt deshalb ergänzend zur Wohngeldeinstufung weitere Indikatoren, die in Kapitel 6.2 erläutert werden.

6.1 Verkehrstechnische Erreichbarkeit

Die Prüfung der verkehrstechnischen Erreichbarkeit der einzelnen Kommunen soll einerseits belegen, dass das gesamte Kreisgebiet als ein Vergleichsraum betrachtet werden kann. Andererseits fließt sie als ein Merkmal in die Clusteranalyse mit ein, damit möglichst homogene Clusterstrukturen gebildet werden.

Die Qualität der verkehrstechnischen Anbindung wird in der Erreichbarkeit von zentralen Versorgungseinrichtungen überprüft. Die staatliche Landesplanung fasst diese im Zentralen-Orte-System zusammen, in dem unter anderem nach Mittel- und Oberzentren unterschieden wird. Je höher eine Kommune in diesem System eingestuft ist, umso höherwertige Versorgungseinrichtungen stehen dort zur Verfügung.

Da sich die Bewohner zur Befriedigung ihrer Bedarfe nicht an den administrativen Grenzen eines Landkreises orientieren, wurden auch Zentren außerhalb des Kreises Herford berücksichtigt. Innerhalb des Landkreises liegen die Mittelzentren Bünde, Herford, Löhne und Vlotho. Zusätzlich sind die außerhalb des Landkreises liegenden Zentren Bad Oeynhausen, Bad Salzuflen, Lemgo, Lage und Bielefeld relevant. ¹³

In Tabelle 3 ist die Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren mit dem öffentlichen Personennahverkehr je Kommune in Fahrminuten dargestellt. Die Analyse ergibt, dass jede Kommune ihr nächstgelegenes Oberoder Mittelzentrum innerhalb maximal von 35 Minuten mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichen kann. Somit ist festzustellen, dass die verkehrstechnische Erreichbarkeit - bezogen auf die zentralörtliche Versorgung - im Wesentlichen gleichwertig ist und das Kreisgebiet einen einzigen Vergleichsraum bilden kann.



Tab. 3 Übe	ersicht Fahi	rzeiten je K	ommune i	mit dem öf	ffentlichen Personenn	ahverkehr*				
Kommune	Bünde	Herford	Löhne	Vlotho	Bad Oeynhausen	Bad Salzuflen	Lemgo	Lage	Bielefeld	Minimum
Bünde	0	14	11	24	18	27	82	39	28	0
Enger	22	17	53	62	33	40	94	61	37	22
Herford	12	0	5	23	10	6	61	18	7	0
Hiddenhausen	8	5	18	35	23	18	73	30	17	5
Kirchlengern	4	10	5	18	12	23	78	35	22	4
Löhne	10	5	0	11	4	20	70	32	13	0
Rödinghausen	19	51	40	53	48	79	144	101	63	19
Spenge	30	38	70	87	75	61	85	74	35	30
Vlotho	24	24	13	0	25	38	93	50	35	0

^{*} Verbindung in Fahrminuten, erhoben am 17.06.2015 für Fahrten zwischen 13:00 und 15:00 Uhr laut Fahrplanauskunft auf www.bahn.de

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015





6.2 Indikatoren

Um den regionalen Aspekten des Wohnungsmarktes besser gerecht zu werden, hat Analyse & Konzepte eine Vielzahl von Indikatoren untersucht, zu denen empirisch valide Daten vorliegen und die einen wesentlichen Einfluss auf den Wohnungsmarkt und seine Mieten ausüben.

Hierzu wurde ein Verfahren entwickelt, das insbesondere die Einflussfaktoren berücksichtigt, die objektiv die Höhe der Mieten beeinflussen. Dies sind überwiegend Indikatoren, die (neben dem Bodenpreis als Attraktivitätsmaßstab) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Gebäudestruktur beschreiben. Darüber hinaus wird die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre berücksichtigt, um so die Wohnungsmarktnachfrage beurteilen zu können.

Für die Definition von Mietkategorien (Zusammenfassung von Kommunen mit vergleichbaren Strukturen) werden nur amtliche Indikatoren berücksichtigt, sodass deren Herkunft und Datenqualität den methodischen Ansprüchen an Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit gerecht werden. Ausnahmen bilden hierbei die Indikatoren Entfernung Oberzentrum und ÖPNV-Anbindung. Die ermittelten Fahrminuten wurden mittels Google Routenplaner und der Fahrplanauskunft der Deutschen Bahn erhoben.

Die Indikatoren im Einzelnen (siehe auch Tabelle 4):

- Die **Bevölkerungsentwicklung** ist ein direkter Indikator für die Dynamik auf dem Wohnungsmarkt und die Nachfrage nach Wohnraum.
- Der Wohnungsmarkt einer Kommune wird durch die Bevölkerungsdichte beeinflusst: Der Indikator trennt ländliche von eher städtisch geprägten Gemeinden. Die Dichte wird hier auf der Basis der Siedlungs- und Verkehrsfläche berechnet.
- Der Anteil an Mehrfamilienhäusern (Geschosswohnungsbau) gibt Auskunft über die Siedlungsstruktur einer Kommune, die im Zusammenhang mit der Attraktivität und der Gebäudestruktur einer Kommune steht. Je höher dieser Anteil ist, desto höher ist die Verdichtung.
- Der Indikator Mietquote misst den Anteil der zu Wohnzwecken vermieteten Wohnungen in einer Kommune.
- Der Gesamtbetrag der Einkünfte pro Steuerpflichtigen bildet einen guten Indikator für das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen, das zur näherungsweisen Bestimmung der Mietkaufkraft dient. In Kommunen mit höheren Mieten ist in der Regel auch ein höheres durchschnittliches Einkommen festzustellen.
- Die Schaffung von zusätzlichem und neuem Wohnraum und damit auch eine Steigerung der Attraktivität wird abgebildet durch die durchschnittliche **Neubautätigkeit** in einer Kommune.
- Der **Bodenpreis** ist ein Indikator, der die regionale Attraktivität einer Kommune berücksichtigt. Grundannahme dieses Merkmals ist, dass attraktive Flächen mit hohen Bodenpreisen zu höheren Mietpreisen vermietet werden.
- Die Entfernung zum nächsten Oberzentrum (durchschnittliche Fahrdauer mit dem PKW in Minuten) bildet einen Indikator für die Beeinflussung des Wohnungsmarktes durch die Nähe zu den Städten Bielefeld, Osnabrück und Hameln. Eine zeitliche Nähe zum nächsten Oberzentrum übt einen wesentlichen Einfluss auf den regionalen Wohnungsmarkt aus.
- Der Indikator ÖPNV-Anbindung misst die Entfernung (zweitschnellste Verbindung in Minuten am Vormittag laut Auskunft der Deutschen Bahn) einer Kommune zum jeweils nächstgelegenen Mittel- oder Oberzentrum mit dem öffentlichen Nahverkehr.



Tab. 4 Indikatore	Tab. 4 Indikatorenkatalog und Datenquellen					
Indikator	Datenquelle					
Bevölkerungsentwicklung	Bevölkerungsentwicklung auf Kommunenebene 2008-2013 ¹					
Bevölkerungsdichte	Einwohner pro Hektar Siedlungs- und Verkehrsfläche ¹					
Siedlungsstruktur	Anteil der Mehrfamilienhäuser (3 und mehr Wohneinheiten) ¹					
Mietquote	Anteil der zu Wohnzwecken vermieteten Wohnungen ²					
Pro-Kopf-Einkommen	Gesamtbetrag der Einkünfte pro Steuerpflichtigen 2007 ³					
Neubautätigkeit	Durchschnittliche Fertigstellung neuer Wohnungen 2008-2013 ³					
Bodenpreis	Durchschnittlicher Bodenrichtwert der Kommune ⁴					
Entfernung Oberzentrum	Entfernung zum nächsten Oberzentrum in Autominuten ⁵					
ÖPNV-Anbindung	schnellste ÖPNV-Verbindung zum nächstgelegenen Mittel- oder Oberzentrum ⁶					

¹ Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015

ANALYSE & KONZEPTE

Die gewählten Indikatoren dienen lediglich zur Differenzierung des Kreisgebietes, haben aber keinen direkten Einfluss auf die Höhe der ermittelten Brutto-Kaltmieten als Richtwerte für die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft.

6.3 Ergebnis der Clusteranalyse

Die Tabelle 5 gibt die Zuordnung der Kommunen zu den definierten Mietkategorien wieder. Die Berechnungen haben für den Kreis Herford drei Mietkategorien als bestmögliche Gliederung ergeben.

Nachfolgend werden die Eigenschaften der Mietkategorien in Bezug auf die wichtigsten Ausprägungen der Indikatoren beschrieben und charakterisiert. Die Zuordnung der Kommunen zu den einzelnen Mietkategorien basiert allein auf den Ergebnissen der Clusteranalyse. Innerhalb einer Mietkategorien kann es zwischen einzelnen Kommunen zu Abweichungen der Indikatorausprägungen kommen. Die Kommunen sind jedoch bei einer Gesamtbetrachtung aller Indikatoren, bezogen auf ihre Situation am Wohnungsmarkt, strukturell vergleichbar (siehe Anlage 2).

Die aufgrund der Clusteranalyse definierte **Mietkategorie I** wird gebildet durch die Städte Bünde, Enger und Löhne sowie die Gemeinden Hiddenhausen und Kirchlengern. Diese Mietkategorie wird geprägt durch überwiegend durchschnittliche Indikatorwerte. Lediglich die Neubautätigkeit fällt überdurchschnittlich aus. Die Pro-Kopf-Einkommen liegen nur leicht unterhalb des Durchschnitts im Kreisgebiet.

Die Kreisstadt Herford bildet alleine die **Mietkategorie II**. Die Stadt Herford zeichnet sich in erster Linie aus durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Mehrfamilienhäusern (Siedlungsstruktur) und eine überdurchschnittliche Mietquote. Die Bodenpreise liegen ebenfalls deutlich über dem allgemeinen Niveau im Kreisgebiet. Da Herford selbst als Mittelzentrum eingestuft wird, ist die Entfernung zum

² Zensus 2011.

³ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (http://regionalstatistik.de).

⁴ Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Herford und in der Stadt Herford: Grundstücksmarktberichte 2015.

⁵ Google Maps Routenplaner.

 $^{^6}$ Reiseauskunft der Deutschen Bahn (www.bahn.de), erhoben am 17.06.2015 für Fahrten zwischen 13:00-15:00 Uhr.



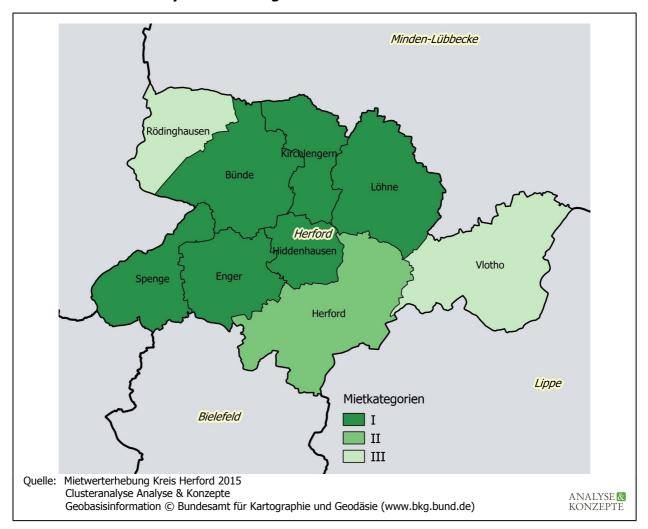
nächstgelegenen Ober- oder Mittelzentrum mit dem öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV-Anbindung) unterdurchschnittlich groß.

Die **Mietkategorie III** besteht aus Städten Rödinghausen und Vlotho. Charakteristisch für diese eher ländlich geprägte Mietkategorie sind eine klar unterdurchschnittliche Neubautätigkeit und Bevölkerungsdichte sowie deutlich unterdurchschnittliche Bodenpreise. Das Pro-Kopf-Einkommen ist hingegen inhomogen verteilt. In Vlotho werden deutlich geringere Pro-Kopf-Einkommen erzielt als in Rödinghausen, wo die Pro-Kopf-Einkommen deutlich über dem Kreisdurchschnitt liegen.

Tab. 5 Kreis	Herford: Mietkategorien im Kreisgebiet	
Mietkategorie	Kommune	
	Stadt Bünde	
	Stadt Enger	
	Hiddenhausen	
I	Kirchlengern	
	Stadt Löhne	
	Stadt Spenge	
II	Stadt Herford	
	Rödinghausen	
III	Stadt Vlotho	
Quelle: Mietwerterheb	ung Kreis Herford 2015	ANALYSE & KONZEPTE



Karte 1 Clusteranalyse: Mietkategorien im Kreis Herford





7 Grundgesamtheit und Datenbasis des Wohnungsbestands

Des Weiteren ist die Grundgesamtheit der einzubeziehenden Wohnungen sowie die erforderliche Stichprobengröße - bereinigt um verzerrende Extremwerte - zu ermitteln, um so die Repräsentativität des Datensatzes zu bestimmen.

Wählt man, wie oben dargestellt, den Ansatz, das untere Marktsegment über den Mietpreis abzubilden, so ist der gesamte relevante Mietmarkt abzubilden.

7.1 Grundgesamtheit

Die Aufgabe, den gesamten Markt abzubilden, bedeutet, nicht alle Wohnungen berücksichtigen zu müssen, denn in seiner Entscheidung vom 18.06.2008 hat das Bundessozialgericht dies auf den "in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestand" (BSG, Urteil vom 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R) beschränkt, ohne diesen jedoch genauer zu definieren. Entscheidend ist, dass nur auf Mietwohnungen abzustellen ist. Darüber hinaus kann die Rechtsprechung - analog zum Mietspiegel - dahin gehend interpretiert werden, dass nur Mieten berücksichtigt werden, die prinzipiell für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich sind. Zusätzlich sind Wohnungen, die Zugangsbeschränkungen der sozialen Wohnraumförderung unterliegen, zu berücksichtigen, da diese ja gerade auch für Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung stehen sollen. Dementsprechend werden Mieten, die mit persönlichen Beziehungen oder mit weiteren Leistungen gekoppelt sind, nicht berücksichtigt. Hierzu gehören folgende Wohnungen:

- Wohnungen mit Freundschaftsmieten (Vermietung zu reduzierten Mieten an Angehörige oder nähere Verwandte),
- mietpreisreduzierte Werkswohnungen,
- · Wohnungen in Wohn- und Pflegeheimen,
- gewerblich oder teilgewerblich genutzte Wohnungen (mit Gewerbemietvertrag),
- möblierte Wohnungen,
- Ferienwohnungen.

Solche Mietverhältnisse wurden durch entsprechende Filterfragen bei der Mietwerterhebung im Kreis Herford ausgeschlossen. Die Ausfilterung dieser Bestände kann erst im Rahmen der Erhebung stattfinden, da entsprechende Merkmale nicht zentral erfasst sind.

Die Abschätzung der Anzahl relevanter beziehungsweise nicht relevanter Wohnungen ist mithilfe der amtlichen Statistik¹⁴ schwierig. Der in Betracht zu ziehende Mietwohnungsbestand kann wie folgt abgeschätzt werden:

- Der Kreis Herford verfügt über rund 63.000 Wohngebäude, davon entfallen auf den Geschosswohnungsbau rund 8.900 Wohngebäude.
- Laut Zensus 2011 sind rund 52.000 Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei), hierunter befinden sich auch Werkswohnungen und Wohnungen, die zu Freundschaftsmieten und/oder Sonderkonditionen vermietet werden.

Des Weiteren hat das Bundessozialgericht festgelegt, dass Wohnungen des untersten Standards nicht zu berücksichtigen sind, weil Hilfebedürftige bei der Wohnungssuche im Sinne der Existenzsicherung grundsätzlich nicht auf solche Substandardwohnungen verwiesen werden können (BSG, Urteil vom



19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R). Entsprechend wurden im Rahmen der Erhebungen beziehungsweise Auswertungen nur diejenigen Wohnungen berücksichtigt, die vermieterseitig zumindest über die Merkmale "Bad" **und** "Sammelheizung" verfügen. Wohnungen, die diesem Niveau nicht genügen, blieben unberücksichtigt.

In der amtlichen Statistik ist das Merkmal einer Substandardwohnung letztmalig mit der Gebäude- und Wohnungszählung aufgenommen und seitdem nicht mehr aktualisiert worden. Entsprechend können hierfür keine konkreten Angaben für den Kreis Herford gemacht werden. Es ist aber davon auszugehen, dass der in Betracht zu ziehende Mietwohnungsmarkt mehrere Prozentpunkte niedriger liegt, als die oben abgeleiteten 52.000 Wohnungen.

7.2 Erhebung von Bestandsmieten

Für die Grundgesamtheit gilt es anhand der Mietwerterhebung eine repräsentative Datenbasis zu ermitteln. Die Mietwerterhebung für den Kreis Herford basiert auf einer umfangreichen Vermieterbefragung. Um die Mieten im Kreisgebiet umfassend abbilden zu können, wurden die Erhebungen in einem dreistufigen Verfahren durchgeführt:

1. Stufe

Im ersten Schritt wurden von Analyse & Konzepte die größeren Vermieter und Verwalter identifiziert, die in der Lage sind, eine große Zahl an Mietwerten elektronisch zu übermitteln, da sie über eine professionelle Wohnungsverwaltung verfügen. Diese Vermieter wurden vom Kreis Herford angeschrieben und anschließend von Analyse & Konzepte gebeten, die für die Erhebung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen intensiver telefonischer Kontakte mit den Geschäftsführungen konnten insbesondere die großen Wohnungsunternehmen für eine Mitwirkung an der Mietwerterhebung gewonnen werden.

Um eine höhere Akzeptanz und Beteiligung zu erreichen, wurden die großen Vermieter vom Kreis Herford zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, auf der ihnen Ziele und Vorgehensweise der freiwilligen Mietwerterhebung erläutert wurden.

2. Stufe

Um einen möglichst umfassenden Überblick über das örtliche Mietniveau zu erlangen, war es notwendig, auch die Mieten kleinerer Vermieter in der Erhebung zu berücksichtigen, die nicht auf eine elektronische Datenverarbeitung und professionelle Wohnungsverwaltungssoftware zurückgreifen können. Diese wurden schriftlich befragt.

Für die Befragung der kleinen Vermieter wurden Adressdaten vom Kommunalen Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe und von der Stadt Bünde direkt zur Verfügung gestellt. Aus diesen wurden vorab diejenigen Adressen herausgefiltert, für die von den größeren Vermietern und Verwaltern Mietdaten bereits zur Verfügung gestellt wurden (siehe 1. Stufe). Insgesamt wurden rund 6.100 kleinere Vermieter zufällig ausgewählt, angeschrieben und um eine freiwillige Teilnahme an der Befragung gebeten.

Im Rahmen der Erhebung erhielten die Vermieter und Verwalter ein Informationsanschreiben sowie entsprechende Erhebungsbögen (siehe Anlage 4).

Mit der Mietwerterhebung wurden sowohl von den kleinen als auch von den großen Vermietern folgende Daten erhoben:

• Datum des Mietvertragsbeginns,



- Datum der letzten Mietänderung,
- · Wohnungsgröße,
- Netto-Kaltmiete,
- Kalte Betriebskosten (Vorauszahlungsbetrag),
- Enthalten die kalten Betriebskosten Wasserkosten?,
- Heiz- und Warmwasserkosten (Vorauszahlungsbetrag),
- Beinhalten die Heizkosten die Kosten zur Erzeugung von Warmwasser?

3. Stufe

Die Erhebung wurde durch Mieten aus dem SGB II-Datensatz des Jobcenters ergänzt. Dieser Datensatz wurde bereinigt um Wohnungen mit unvollständigen Angaben, Eigentumswohnungen und Wohnungen, die bereits mit der 1. oder 2. Stufe erfasst worden sind.

Die von Analyse & Konzepte durchgeführte Datenerhebung fand im Kreis Herford von Juli 2015 bis November 2015 statt. Die Mietdaten wurden unabhängig vom Erhebungsdatum jeweils zum Stichtag 01.07.2015 erhoben. Die stichtagsbezogene Befragung ermöglicht im Sinne einer systematischen Erhebung, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes vergleichbar erhoben werden.

Im Ergebnis umfasst die Mietwerterhebung für den Kreis Herford 12.477 erhobene Mietwerte (vergleiche Tabelle 6).

Tab. 6	Anzahl u	nd Verteilu	ıng aller eı	hobenen N	1ietwerte							
Miet-	Wohnungsgröße											
kategorie	unter 35	35 bis ≤ 50 m²	>50 bis ≤ 65 m²	>65 bis ≤ 80 m²	>80 bis ≤ 95 m²	>95 bis ≤ 110 m²	nicht zuzuordnen	Summe				
I	217	989	1.359	1.300	687	621	332	5.505				
II	247	1.260	1.895	1.845	565	284	198	6.294				
III	22	103	121	127	97	132	57	659				
nicht zuzuordnen	0	4	3	8	4	0	0	19				
Summe	486	2.356	3.378	3.280	1.353	1.037	587	12.477				

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015

ANALYSE & KONZEPTE

Hinsichtlich der Repräsentativität des Datensatzes hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juni 2008 festgestellt, dass dies dann der Fall ist, "wenn die Datenbasis auf mindestens 10 % des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes beruht" (BSG, Urteil vom 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R). Für den Kreis Herford bedeutet dies, dass mindestens 5.200 Mietwerte hätten erhoben werden müssen. Diesem Konzept liegen 12.477 Datensätze zu Bestandsmieten und 985 Angebotsmieten (vergleiche Kapitel 7.4) - also insgesamt 13.462 Mieten zugrunde. Damit kann von einer sehr guten, umfangreichen und repräsentativen Datenbasis gesprochen werden.

Von den 12.477 Bestandsmieten konnten 10.728 Mieten verwendet werden. Nicht relevante Angaben wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen oder anhand von Filterfragen (siehe Kapitel 7.1) ausgesondert.

Dieser bereinigte Datensatz liegt den folgenden Auswertungen zugrunde und kann für weitere Analysen im Rahmen gerichtlicher Verfahren herangezogen werden.



7.3 Extremwertkappung

Sämtliche erhobenen Daten wurden in einer Datenbank zusammengefasst. Um die Daten nutzen und auswerten zu können, waren vorab einige Arbeitsschritte zur Erstellung einer einheitlichen Datenbasis notwendig. Dazu gehörte unter anderem:

- Umrechnung der ermittelten Mietdaten auf den einheitlichen Begriff der Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter,
- Zuordnung der Mieten zu den jeweiligen Mietkategorien und Wohnungsgrößenklassen.

Vor den weiteren Auswertungen der Quadratmetermieten wurde für jedes Tabellenfeld eine Extremwertkappung vorgenommen. Bei Extremwerten handelt es sich um Mietwerte, die sich deutlich von anderen Werten eines Tabellenfeldes unterscheiden und deshalb nicht in die Auswertungen einbezogen werden sollen ("Ausreißer"). Die Eliminierung von Extremwerten erhöht die Robustheit der Auswertungen, da einzelne sehr hohe oder sehr niedrige Mietwerte die Mittelwerte verzerren können.

Für die Frage, wann es sich bei einem Mietwert um einen Extremwert handelt, gibt es keine allgemeingültige Antwort beziehungsweise Definition. In den aktuellen Hinweisen der Bundesregierung zur Erstellung von Mietspiegeln wird folgende Anforderung an eine Extremwertkappung gestellt:

Beim qualifizierten Mietspiegel ist auf eine statistisch fundierte Eliminierung von Ausreißern zu achten. Die Eliminierung darf nicht auf Basis willkürlicher Festlegungen, zum Beispiel durch den Arbeitskreis Mietspiegel, erfolgen.¹⁵

Neben den bereits bei der Befragung verwendeten Filterfragen, die außergewöhnliche Mietverhältnisse identifizierten (siehe Kapitel 7.1), setzte Analyse & Konzepte diesen Anspruch mithilfe eines Intervalls zur Extremwertbereinigung um.

Bei allen Mietwerterhebungen werden standardmäßig alle Werte aussortiert, die außerhalb des Bereichs um den Mittelwert herum liegen, der durch die um den Faktor 1,96 multiplizierte Standardabweichung definiert ist. Dieses Vorgehen wurde in Anlehnung an die Verteilungsverhältnisse einer Normalverteilung gewählt, bei der sich in diesem Intervall 95 % aller Fälle befinden.

Werte außerhalb des Bereiches des 1,96-fachen der Standardabweichung werden in der Statistik als "Ausreißer" (Extremwerte) behandelt. Die jeweiligen feldbezogenen Kappungsgrenzen sind in der Anlage 1 für die einzelnen Tabellenfelder aufgeführt und grafisch dargestellt.

Nach Durchführung der Extremwertkappung standen für die Auswertung insgesamt 10.231 Mieten zur Verfügung (vergleiche Tabelle 7).



Tab. 7 Ergebnisse der Extremwertkappung					
Alle erhobenen Bestandsmieten	12.477				
./. Ausschluss nicht relevanter Mietwerte	1.749				
Vollgültige Mietwerte	10.728				
./. Extremwertkappung	497				
Vollgültige Mietwerte	10.231				
Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015	ANALYSE (Konzepth				

Sämtliche 15 Tabellenfelder weisen mit 81 bis 1.768 Mietwerten Fallzahlen auf, die ausreichend sind, um den Anforderungen an die Fallzahlen für qualifizierte Mietspiegel zu genügen.

Mist	Wohnungsgröße									
Miet- kategorie	≥ 35 bis ≤ 50 m²	> 50 bis ≤ 65 m²	> 65 bis ≤ 80 m²	> 80 bis ≤ 95 m²	> 95 m²	Summe				
I	879	1.210	1.138	581	517	4.325				
II	1.177	1.768	1.723	505	240	5.413				
ш	89	109	108	81	106	493				
Summe	2.145	3.087	2.969	1.167	863	10.231				

7.4 Erfassung der Angebotsmieten

Neben den Bestandsmieten waren die Angebotsmieten zu erfassen, um das aktuelle Vermietungsgeschehen abzubilden und die abstrakte Verfügbarkeit prüfen zu können. Daher wurde im Rahmen der Untersuchung neben der Erhebung der Bestandsmieten auch eine Recherche der aktuellen Angebotsmieten vorgenommen.

Die Recherche der Angebotsmieten wurde im Zeitraum April 2015 bis September 2015 durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Quellen ausgewertet:

- Immobilienscout 24 (Internet-Immobiliensuchportal),
- Immonet (Internet-Immobiliensuchportal),
- Immowelt (Internet-Immobiliensuchportal),
- Örtliche Tagespresse, Anzeigenblätter¹⁶,
- Internetseiten der großen Wohnungsanbieter im Kreis Herford.



Sämtliche Daten wurden in einer Datenbank erfasst. Um die Daten nutzen und auswerten zu können, waren vorab einige Arbeitsschritte zur Erstellung einer einheitlichen Datenbasis notwendig. Dazu gehörten unter anderem:

- Zuordnung der Mieten zu den jeweiligen Mietkategorien,
- Umrechnung der ermittelten Mietdaten auf den einheitlichen Begriff der Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter,
- Bereinigung der Daten um Dubletten (Mehrfachinserate),
- Eliminierung von Extremwerten.

Während des Erhebungszeitraumes konnten insgesamt 985 Angebote ermittelt werden. Vor den weiteren Auswertungen der Quadratmetermieten wurde eine tabellenfeldbezogene Extremwertkappung auf Basis des Intervalls der 1,96-fachen Standardabweichung unter- und oberhalb des Mittelwerts über alle als relevant identifizierten Mieten vorgenommen. Nach Durchführung dieser Extremwertkappung standen für die Auswertung insgesamt 935 Mieten zur Verfügung (vergleiche Tabelle 9).

Tab. 9 Anzahl und Verteilung der Angebotsmieten							
Miet- kategorie	Wohnungsgröße						
	≥ 35 bis ≤ 50 m²	> 50 bis ≤ 65 m²	> 65 bis ≤ 80 m²	> 80 bis ≤ 95 m²	> 95 m²	Summe	
I	48	101	115	102	55	421	
II	50	113	146	82	45	436	
III	11	24	21	15	7	78	
Summe	109	238	282	199	107	935	
Ovellar Michaelanda Nacia Harford 2015						ANALYSE &	

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015

KONZEPTE

Diese Anzahl liegt unter dem tatsächlichen Angebotsvolumen, da nicht alle Wohnungen über die oben genannten Medien vermarktet werden. Da man nicht erschienene Angebote nicht berechnen kann, soll dieses Phänomen an folgender Überschlagsrechnung verdeutlicht werden:

- In sechs Monaten wurden 935 verwertbare Angebote erfasst, was auf das Jahr hochgerechnet rund 1,860 wären
- Im Kreis Herford gibt es laut Zensus 2011 rund 52.000 zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen¹⁷, die übliche Fluktuation (Zuzüge, Umzüge) liegt bei 8-10 % pro Jahr.
- Es werden also circa 4.160-5.200 Mietverhältnisse pro Jahr neu abgeschlossen, das veröffentlichte Angebot beträgt also nicht einmal die Hälfte.
- Laut Zensus 2011 beträgt der Leerstand rund 5.600 Wohnungen, die ebenfalls nicht vollständig als Mietangebote öffentlich vermarktet werden.

¹⁷ zum Erstellungszeitpunkt aktuellste verfügbare Angabe. Die Fortschreibung des Wohnungs- und Gebäudebestandes durch die statistischen Ämter beinhaltet nicht das Kriterium "Mietwohnung".



Für diese Diskrepanz gibt es eine Reihe von Ursachen: So wird ein Teil des Angebotes direkt vermarktet, ohne Anzeigen zu schalten. Zum Beispiel bieten Wohnungsgesellschaften ihre Wohnungen zuerst ihnen bekannten Interessenten an. Auch werden gleichartige Wohnungen von Wohnungsunternehmen nur einmal inseriert, obwohl mehrere Wohnungen zur Verfügung stehen. Auch vermitteln Mieter ihre Wohnung an Bekannte als Nachmieter weiter.

Im Ergebnis stellen die mittels der Auswertung von Anzeigen im Internet und in den Printmedien erhobenen Angebotsmieten nur eine Stichprobe des Gesamtmarktes dar, die die Preisstruktur des Angebotsmarktes jedoch sehr gut abbildet. Das heißt, auch wenn absolut betrachtet - bezogen auf die Anzahl der Fälle - scheinbar kein ausreichendes Angebot öffentlich vermarktet wird, zeigt die Betrachtung des Anteils der tatsächlich verfügbaren Wohnungen (siehe Tabelle 21), wie hoch der Anteil des Angebotsmarktes ist, der zu den Richtwerten angemietet werden kann.

Weiterhin weicht das veröffentlichte Angebot - bezogen auf die Miethöhe - deutlich von den bei der Erhebung festgestellten realen Werten bei Mietvertragsabschlüssen der Neuvertragsmieten ab. Der Vergleich von Angebots- und Neuvertragsmieten zeigt (siehe Kapitel 8.2), dass die durchschnittlichen Neuvertragsmieten deutlich unterhalb der durchschnittlichen Angebotsmieten liegen. Das bedeutet, dass tatsächlich ein wesentlich größeres Wohnungsangebot unterhalb der Angemessenheitsrichtwerte respektive in Höhe der Richtwerte zur Verfügung steht, als dieses in den ermittelten Angebotsmieten zum Ausdruck kommt.



8 Ableitung der Angemessenheitsgrenzen

In einem dritten Prüfschritt muss die "[...] angemessene Referenzmiete [...] mithin so gewählt werden, dass es dem Hilfebedürftigen möglich ist, im konkreten Vergleichsraum eine "angemessene" Wohnung anzumieten" (BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R).

Entsprechend der Anforderungen des Bundessozialgerichts und der gesetzlichen Anforderungen (Rechtsgedanke des § 22c Absatz 1 Satz 3 SGB II) sind für die Ermittlung der Angemessenheitsrichtwerte sowohl Bestands- als auch Angebotsmieten heranzuziehen, um somit einerseits die bereits bestehende Wohnsituation von Bedarfsgemeinschaften und andererseits die erforderliche Versorgung von Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum richtig abzubilden. Hierbei sind der abstrakte Richtwert und die abstrakte Verfügbarkeit von Wohnraum zu überprüfen. Um sowohl zu niedrige Richtwerte - und damit ein zu geringes Wohnungsangebot - als auch zu hohe Richtwerte - und damit eine Fehlsubventionierung und Fehlsteuerung des Wohnungsmarktes - zu vermeiden, hat Analyse & Konzepte ein iteratives Verfahren entwickelt, mit dem der Richtwert nachfrageorientiert und passgenau abgeleitet wird.

8.1 Methodischer Ansatz zur Definition eines angemessenen Marktsegmentes

Da der Gesetzgeber keine Legaldefinition des "unteren Wohnungsmarktsegmentes" vorgenommen hat, sondern die Mieten über einen unbestimmten Rechtsbegriff (angemessen) regional definieren will, muss das untere Wohnungsmarktsegment aus den örtlichen Verhältnissen abgeleitet werden.

Diese Vorgehensweise erlaubt es, die Richtwerte den regionalen Besonderheiten differenziert anpassen zu können und so den Umfang des Wohnungsangebots dem benötigten Bedarf anzugleichen. Ziel ist es dabei, eine Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum im unteren Wohnungsmarktsegment sicherzustellen und eine räumliche Konzentration von Leistungsempfängern zu verhindern (soziale Segregation).

Dabei dürfen die Bedarfsgemeinschaften aber nicht als alleinige Nachfragergruppe nach preisgünstigem Wohnraum betrachtet werden. Vielmehr müssen auch konkurrierende Nachfragergruppen, die auf den gleichen preiswerten Wohnraum angewiesen sind, berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Wohngeldempfänger,
- Geringverdiener ohne Leistungsbezug,
- Haushalte nach Asylbewerberleistungsgestz (AsylbLG).

Die Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum im unteren Wohnungsmarktsegment darf nicht zu einer Besserstellung gegenüber anderen Nachfragergruppen, wie etwa Geringverdienern ohne Leistungsbezug, führen.

Zur Festlegung des angemessenen Marktsegmentes geht Analyse & Konzepte so vor, dass zunächst für das Untersuchungsgebiet der konkrete Umfang der gesamten Nachfragergruppen nach preiswertem Wohnraum ermittelt wird (siehe Tabelle 10).



Tab. 10 Nachfragergruppen im unteren Marktsegment (gerundet)							
Haushalte mit	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Summe	
Bedarfsgemeinschaften nach SGB II ¹	4.310	1.730	1.090	650	580	8.360	
Wohngeldempfänger ²	550	130	90	230	390	1.390	
Bedarfsgemeinschaften HLU/SGB XII ³	1.460	560	350	260	290	2.920	
Geringverdiener ohne Leistungsbezug ⁴	6.160	2.360	1.500	1.120	1.230	12.370	
Haushalte nach AsylbLG ⁵	1.700	650	410	310	340	3.410	
Summe der Nachfrager im unteren Marktsegment	14.180	5.430	3.440	2.570	2.830	28.450	
Haushalte insg. ⁶	36.030	37.210	17.330	13.190	6.250	110.010	
Anteil der Nachfragerhaushalte im unteren Marktsegment	39 %	15 %	20 %	19 %	45 %	26 %	

¹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Juli 2015

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015



² Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), 31.12.2014

 $^{^{\}rm 3}$ Statistische Ämter des bundes und der Länder: regionalstatistik.de, 31.12.2014

⁴ Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit, 31.12.2015

 $^{^{5}}$ Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), 31.12.2015

⁶ Zensus 2011



Dieses Nachfragevolumen wird nun dem Angebot gegenübergestellt: Wenn der ermittelte Umfang der Nachfragergruppe zum Beispiel 40 % der Haushalte beträgt, sollten entsprechend die preisgünstigsten 40 % des lokalen Wohnungsbestandes auch für diese Gruppe zur Verfügung stehen. Diese Abgrenzung über die Miethöhe erfolgt dergestalt, dass die im Rahmen der Untersuchung erhobenen Quadratmetermietwerte (Bestandsmieten) aufsteigend sortiert werden und dann die Grenze bei dem Wert (Miethöhe) gezogen wird, unterhalb dessen 40 % des Wohnungsbestandes liegen (siehe Abbildung 1). Hierbei werden nur relevante Mietwerte berücksichtigt. Nicht relevante Wohnungsbestände, wie beispielsweise Substandardwohnungen oder Freundschaftsmieten, wurden bereits ausgeschlossen (siehe Kapitel 7.1).

Die quantitative Bestimmung und Abgrenzung des Segments für die geringverdienenden Nachfragergruppen erfolgt für jede Haushaltsgrößenklasse separat. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Anteil der Nachfrager (SGB II und SGB XII) nicht in allen Haushaltsgrößenklassen gleich ist, sondern sich die Bedarfsgemeinschaften insbesondere auf 1- und 2-Personen-Haushalte konzentrieren.

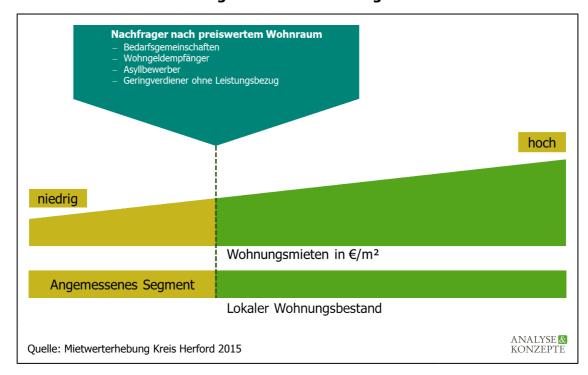


Abb. 1 Definition des angemessenen Marktsegmentes

Diese Abgrenzung ist jedoch eine vorläufige, denn sie erfolgt unter der Annahme, dass sich alle Haushalte bei ihrer Wohnungswahl an den Wohnungsgrößenvorgaben des geförderten Wohnungsbaus orientieren.¹⁸ Deshalb können die berechneten Anteile der Nachfrager (vergleiche 'Anteil Nachfrager' in Tabelle 10) nicht ohne weitere Prüfung als ausreichend zur Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum angewandt werden. Diese Prüfung erfolgt mit einem iterativen Verfahren, in dem der Anteil der verfügbaren Wohnungen auf dem Angebotsmarkt berücksichtigt wird.

¹⁸ Unberücksichtigt bleibt die aufgrund der Produkttheorie mögliche Variante, sowohl größere als auch kleinere Wohnungen mit der angemessenen Brutto-Kaltmiete anzumieten.



8.2 Iteratives Verfahren

Bei der Ableitung der Angemessenheitsgrenzen muss berücksichtigt werden, dass einerseits ein den Bedarf deckender Wohnraum zur Verfügung steht, der sowohl für Bedarfsgemeinschaften als auch andere Nachfragergruppen, wie etwa Geringverdiener ohne Transferbezug, ausreichend sein muss. Andererseits ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der von den Gerichten entwickelten Produkttheorie (angemessene Wohnfläche multipliziert mit der angemessenen Brutto-Kaltmiete in €/m²) die Angemessenheitsrichtwerte sich nicht negativ (preissteigernd) auf den gesamten Wohnungsmarkt auswirken dürfen.¹⁹

Um den Wohnungsmarkt durch die Höhe der Transferzahlungen so gering wie möglich zu beeinflussen, gleichzeitig aber auch ein ausreichendes Wohnungsangebot für die Leistungsempfänger zu gewährleisten, wurde der Umfang des zur Verfügung stehenden Wohnungsangebotes an die Nachfrage der Leistungsempfänger im unteren Wohnungsmarktsegment angepasst. Mit einem iterativen Verfahren können die Ungleichverteilungen zwischen Haushaltsgrößen und Wohnungsgrößen ausgeglichen werden, wenn zum Beispiel dem hohen Anteil an 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften ein proportional kleinerer Anteil an Wohnungen bis 50 m² gegenübersteht. Auch können Besonderheiten der Anbieterstruktur oder Aspekte der sozialen Segregation berücksichtigt werden.

Ausgangspunkt des iterativen Verfahrens ist die in Kapitel 8.1 ermittelte Nachfrage nach preiswertem Wohnraum bezogen auf die jeweilige Haushaltsgröße. Dem gegenüber steht das relevante Wohnungsangebot bezogen auf die jeweilige angemessene Wohnungsgröße. Für das Wohnungsangebot können drei unterschiedliche Mietpreise bestimmt werden, und zwar die Bestandsmieten, die Neuvertragsmieten (= real abgeschlossene Bestandsmieten, die bis zu neun Monate vor dem Erhebungsstichtag, hier der Zeitraum vom Oktober 2014 bis Juli 2015, abgeschlossen wurden) und die Angebotsmieten, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Zwischen diesen Mieten bestehen deutliche Unterschiede (siehe Tabelle 11). In fast allen Fällen liegen die Neuvertragsmieten unterhalb der Angebotsmieten. Die Gründe hierfür sind, dass:

- Sozialwohnungen zumeist nicht inseriert werden (und somit bei den Angebotsmieten nur in kleinen Anteilen berücksichtigt werden),
- günstige und interessante Wohnungen von den Wohnungsunternehmen über Interessentenlisten vermarktet werden,
- nicht jede günstige Wohnung eigenständig vermarktet wird,
- teure Wohnungen wesentlich intensiver vermarktet werden.

Hieraus kann abgeleitet werden, dass der Umfang der Angebotsmieten in der Regel durch Wohnungsbestände, die nicht direkt vermarktet werden, die aber dennoch in der überwiegenden Zahl der Fälle anmietbar sind, erweitert werden müsste.

Die Tabelle 11 macht die preislichen Unterschiede zwischen Neuvertrags- und Angebotsmieten deutlich.



Tab. 11	Beispiel: Mietenvergleich für Wohnungen ≥35 bis ≤50 m² (Median in €/m², Netto-Kaltmiete)					
Mietkategorie		Neuvertragsmiete	Angebotsmiete			
I		5,00	5,45			
II		5,40	5,94			
ш		_1	5,50			

¹ Werte für weniger als 10 Fallzahlen können nicht ausgewiesen werden.

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015



Aus den Differenzen zwischen Neuvertrags- und Angebotsmieten lässt sich keine Beurteilung des verfügbaren Angebotes ableiten.

Bedeutender bei der Ableitung von Angemessenheitsgrenzen ist die Verfügbarkeit von entsprechendem Wohnraum für den Betrag der angemessenen Brutto-Kaltmiete nach der Produkttheorie. Hierfür wird ausgewertet, wie hoch der Anteil derjenigen Angebote ist, die zu dem ausgewiesenen Angemessenheitsrichtwert verfügbar sind.

Als ausreichend für "normale" Wohnungsmarktverhältnisse, also ohne zusätzliche und kurzfristige Nachfrageveränderungen, können hier Anteilswerte von 10 % bis 20 % der Angebotsmieten betrachtet werden.

Zur Ableitung der Angemessenheitsgrenze (Quadratmetermiete) wird aus der Verteilung der Bestandsmieten ein Perzentil definiert, das die Ausgangssituation bestimmt. Dieser Anteil orientiert sich am Umfang dessen, was als theoretische Untergrenze bezüglich der Versorgung von Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum angesehen werden kann.

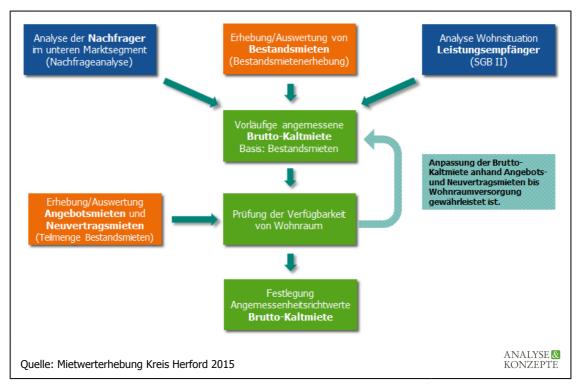
Ein Perzentil ist ein Lagemaß zur Beschreibung von Werteverteilungen: Das 30. Perzentil beschreibt zum Beispiel den Punkt in der Verteilung, bis zu dem 30 % aller Werte liegen, im vorliegenden Falle die untersten 30 % der Mieten pro Quadratmeter.

Sollten die Anteile der erfassten Wohnungsangebote, die zu den auf Basis der Bestandsmieten abgeleiteten Perzentilen in dem jeweiligen Wohnungsmarkt verfügbar sind, in den wesentlichen Gruppen (1- und 2-Personen-Bedarfsgemeinschaften) zu hoch oder zu niedrig liegen, werden solange erhöhte oder reduzierte Perzentile iterativ geprüft, bis die Angebotsanteile als ausreichend unter den aktuellen Marktbedingungen bewertet werden können.

Dieser Wert wird nochmals in Beziehung zu den Neuvertragsmieten gesetzt, da üblicherweise nur die Neuvertragsmieten die reale Wohnungsmarktsituation abbilden. Zudem erfolgt eine Überprüfung anhand der SGB II-Daten, in denen die aktuelle Wohnsituation der Bedarfsgemeinschaften abgebildet ist. Um Fehlerbreiten zu verringern, werden letztendlich die Perzentile in 5er Schritten aufgerundet.







Im Ergebnis dieses iterativen Prozesses wurden für den Kreis Herford folgende Perzentile bestimmt (vergleiche Tabelle 12):

Tab. 12 Perzentilgrenzen							
Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen		
Wohnfläche	≥35 bis ≤50 m²		>80 bis ≤95 m²	>95 bis ≤110 m²			
Mietkategorie I		35%					
Mietkategorie II	40%	45%					
Mietkategorie III		35%					
Quelle: Mietwerterhebung Krei	ANALYSE & KONZEPTE						



Die Ableitung der konkreten Richtwerte und der Nachweis eines ausreichenden Angebotes für diese Perzentile werden in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Die konkrete Verteilung aller Mieten, differenziert nach Wohnungsgrößenklassen und Mietkategorien, ist in sogenannten Histogrammen in der Anlage 1 umfänglich dargestellt.

8.3 Angemessenheitsrichtwerte

Wendet man die genannten Perzentilgrenzen auf die Bestandsmieten an, ergeben sich die in Tabelle 13 dargestellten Netto-Kaltmieten in €/m².

Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	
Wohnfläche	≥35 bis ≤50 m²	>50 bis ≤65 m²	>65 bis ≤80 m²	>80 bis ≤95 m²	>95 bis ≤110 m²	
Mietkategorie I	4,48	4,35	4,37	4,30	4,26	
Mietkategorie II	4,90	4,80	4,39	4,54	4,55	
Mietkategorie III	4,29	4,19	4,19	4,00	4,07	

Bei der Bewertung der Quadratmetermieten muss berücksichtigt werden, dass diese Werte jeweils bezogen auf die angemessene Wohnfläche ausgewiesen werden. Aufgrund der von den Sozialgerichten entwickelten Produkttheorie sind die solchermaßen berechneten Richtwerte vom Leistungsträger auch für kleinere Flächen zu übernehmen. In diesen Fällen steigt die vom Leistungsträger als angemessen zu übernehmende Quadratmetermiete.

Um die vom Bundessozialgericht präferierte Brutto-Kaltmiete ausweisen zu können (BSG, Urteil vom 19.10.2010 B 14 AS 50/10 R), wurden im Rahmen der Erhebung die kalten Betriebskostenvorauszahlungen mit erhoben und mit den Betriebskostenvorauszahlungen der Leistungsempfänger abgeglichen. Vermieter passen in der Regel die Betriebskostenvorauszahlung an die zuletzt erstellte Betriebskostenabrechnung an. Insofern können die Vorauszahlungsbeträge angewendet werden. Für die weiteren Berechnungen wird entsprechend dieses Urteils des Bundessozialgerichts der Mittelwert (Median) aller Betriebskostenwerte differenziert nach Wohnungsgröße und Mietkategorie in Ansatz gebracht (siehe Tabelle 14). Da die Betriebskostenwerte aus den SGB II-Daten höher sind, als die in der Bestandsmietenerhebung ermittelten Werte, werden die Durchschnittswerte aus dem SGB II-Datensatz in Ansatz gebracht. Den Leistungsempfängern entsteht so kein Nachteil.



Tab. 14 Übe	ersicht kalte Bet	triebskosten (M	edian, €/m²)		
Größenklasse	≤ 50 m²	50 ≤ 65 m²	65 ≤ 80 m²	80 ≤ 95 m²	> 95
Mietkategorie I	1,37	1,37	1,42	1,37	1,49
Mietkategorie II	1,79	1,82	1,89	1,92	1,78
Mietkategorie III	1,20	1,33	1,30	1,30 ¹	1,30 ¹

 $^{^1}$ zu geringe Fallzahl: Wert aus Wohnungsgrößenklasse 65 \leq 80 m² übernommen.

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015

ANALYSE & KONZEPTE

Aus den Netto-Kaltmieten je Quadratmeter und den kalten Betriebskosten je Quadratmeter wird nun das Produkt durch Multiplikation mit der angemessenen Wohnfläche je Haushaltsgröße gebildet. Die Einzelwerte und Ergebnisse sind als zusammenfassende Übersicht in den Tabellen 15-17 dargestellt.



Tab. 15 Mietkategorie I: Bestandsmieten

(Stadt Bünde, Stadt Enger, Hiddenhausen, Kirchlengern, Stadt Löhne, Stadt Spenge)

		Netto-	Kalte Betriebs-		М	ax. Brutto-l	Kaltmiete in	€
Größe in m²	Personen- zahl	Kaltmiete in €/m²	kosten in €/m² (Durchschnitt)	Brutto-Kaltmiete in €/m²	Neu MWE	Alt1	Alt2	Alt3
≥35 bis ≤50 m²	1	4,48	1,37	5,85	292,50	315,00	330,00	327,50
>50 bis ≤65 m²	2	4,35	1,37	5,72	371,80	396,00	416,00	410,80
>65 bis ≤80 m²	3	4,37	1,42	5,79	463,20	488,00	488,00	505,60
>80 bis ≤95 m²	4	4,30	1,37	5,67	538,65	579,50	579,50	600,40
>95 bis ≤110 m²	5	4,26	1,49	5,75	632,50	671,00	671,00	695,00

Alt1 bezieht sich auf die Kommunen Stadt Enger; Hiddenhausen; Kirchlengern; Stadt Spenge

Alt2 bezieht sich auf die Kommune Stadt Bünde

Alt3 bezieht sich auf die Kommune Stadt Löhne

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015

ANALYSE & KONZEPTE

Tab. 16 Mietkategorie II: Bestandsmieten (Stadt Herford)

		Netto-	Kalte Betriebs-		Max. Brutto-Kaltmiete in €		
Größe in m²	Personen- zahl	Kaltmiete in €/m²	kosten in €/m² (Durchschnitt)	Brutto-Kaltmiete in €/m²	Neu MWE	Alt	
≥35 bis ≤50 m²	1	4,90	1,79	6,69	334,50	337,50	
>50 bis ≤65 m²	2	4,80	1,82	6,62	430,30	425,75	
>65 bis ≤80 m²	3	4,39	1,89	6,28	502,40	524,00	
>80 bis ≤95 m²	4	4,54	1,92	6,46	613,70	622,25	
>95 bis ≤110 m²	5	4,55	1,78	6,33	696,30	720,50	

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015

ANALYSE & KONZEPTE



Mietkategorie III: Bestandsmieten (Rödinghausen, Stadt Vlotho) Tab. 17

		Netto-	Kalte Betriebs-		Max. Brutto-Kaltmiete in €		
Größe in m²	Personen- zahl	Kaltmiete in €/m²	kosten in €/m² (Durchschnitt)	Brutto-Kaltmiete in €/m²	Neu MWE	Alt	
≥35 bis ≤50 m²	1	4,29	1,20	5,49	274,50	315,00	
>50 bis ≤65 m²	2	4,19	1,33	5,52	358,80	396,00	
>65 bis ≤80 m²	3	4,19	1,30	5,49	439,20	488,00	
>80 bis ≤95 m²	4	4,00	1,30	5,30	503,50	579,50	
>95 bis ≤110 m²	5	4,07	1,30	5,37	590,70	671,00	





Die Tabellen 18-20 beinhalten neben der Fallzahl und dem berechneten Netto-Kaltmietenwert für die jeweiligen Perzentilgrenzen - den Anteil der Angebotsmieten und der Neuvertragsmieten innerhalb der vorgesehenen Mietrichtwerte. Die Prozentzahl gibt an, wie groß der Anteil der angebotenen Wohnungen ist, deren Quadratmeterpreis unterhalb des aus der Bestandsmiete ermittelten Perzentilwerts liegt (siehe Tabellen 15 bis 17). Hier lässt sich die Struktur der jeweiligen Mieten, bezogen auf den Quadratmeterpreis der Netto-Kaltmiete, ablesen.



Tab. 18

Mietkategorie I: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten (Stadt Bünde, Stadt Enger, Hiddenhausen, Kirchlengern, Stadt Löhne, Stadt Spenge)

	Bestandsmieten	Neuvertra	agsmieten		Angebotsmieten	
Größe in m²	Netto-Kaltmiete in €/m²	Netto-Kaltmiete in €/m²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Netto-Kaltmiete in €/m²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Anzahl Fälle
≥35 bis ≤50 m²	4,48	4,79	27%	5,01	27%	48
>50 bis ≤65 m²	4,35	4,44	27%	4,85	23%	101
>65 bis ≤80 m²	4,37	4,44	27%	4,70	18%	115
>80 bis ≤95 m²	4,30	4,38	24%	4,68	11%	102
>95 bis ≤110 m²	4,26	4,25	48%	4,97	9%	55

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015

ANALYSE & KONZEPTE

Tab. 19	Mietkategorie II: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten
	(Stadt Herford)

	Bestandsmieten	Neuvertra	agsmieten	Angebotsmieten					
Größe in m²	Netto-Kaltmiete in €/m²	Netto-Kaltmiete in €/m²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Netto-Kaltmiete in €/m²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Anzahl Fälle			
≥35 bis ≤50 m²	4,90	4,92	34%	5,78	14%	50			
>50 bis ≤65 m²	4,80	4,91	12%	5,00	21%	113			
>65 bis ≤80 m²	4,39	4,76	26%	4,83	18%	146			
>80 bis ≤95 m²	4,54	4,80	17%	4,82	20%	82			
>95 bis ≤110 m²	4,55	5,51	10%	5,20	20%	45			

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015

ANALYSE & KONZEPTE



Tab. 20 Mietkategorie III: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten (Rödinghausen, Stadt Vlotho)

	Bestandsmieten	Neuvertra	agsmieten		Angebotsmieten	
Größe in m²	Netto-Kaltmiete in €/m²	Netto-Kaltmiete in €/m²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Netto-Kaltmiete in €/m²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Anzahl Fälle
≥35 bis ≤50 m²	4,29	_1	_1	5,27	18%	11
>50 bis ≤65 m²	4,19	_1	_1	4,05	63%	24
>65 bis ≤80 m²	4,19	_1	_1	4,38	14%	21
>80 bis ≤95 m²	4,00	_1	_1	4,15	20%	15
>95 bis ≤110 m²	4,07	_1	_1	_1	_1	7

¹ Werte für weniger als 10 Fallzahlen können nicht ausgewiesen werden.





Für die Angemessenheitsprüfung ist allerdings nur das Gesamtprodukt ausschlaggebend. Bedarfsgemeinschaften können sowohl größere als auch kleinere Wohnungen anmieten, solange das Produkt aus angemessener Wohnfläche und angemessener Brutto-Kaltmiete je Quadratmeter (Angemessenheitsrichtwert) nicht überschritten wird. Die Aufteilung zwischen den beiden Kostenarten ist dabei frei wählbar. Dies führt dazu, dass der reale Quadratmeterpreis sowohl höher (bei kleineren Wohnungen) als auch niedriger (bei größeren Wohnungen) liegen kann.

Tabelle 21 stellt dar, wie hoch der Anteil der Angebotsmieten ist, der zum Niveau der Angemessenheitsrichtwerte (Produkt aus angemessener Wohnfläche und angemessener Brutto-Kaltmiete je Quadratmeter) angemietet werden kann. Die Angebotsmieten werden hierbei ebenfalls als "Produkte" betrachtet. Die erhobenen tatsächlichen Netto-Kaltmieten in €/m² der Angebotsmieten zuzüglich der durchschnittlichen kalten Betriebskosten in €/m² werden mit den erhobenen tatsächlichen Wohnflächen der Angebote multipliziert.

Im Rahmen der Produkttheorie wird durch Verzicht auf die Wohnfläche bei den Bedarfsgemeinschaften eine höhere Quadratmetermiete akzeptiert. Hieraus resultiert ein tatsächlich zur Verfügung stehendes größeres Wohnungsangebot (vergleiche Tabellen 18-20 mit Tabelle 21).

Im Ergebnis zeigt sich deutlich, dass mit den gewählten Perzentilgrenzen ein ausreichendes Angebot für alle Haushaltsgrößen zur Verfügung steht.



Tab.	21 Angemessene Brutt	o-Kaltmiet	e (BKM) un	d tatsächli	ches Angeb	ot ¹					
Mietkategorie					rsonen 3 Personen s ≤65 m²) (>65 bis ≤80 m²)		4 Personen (>80 bis ≤95 m²)		5 Personen (>95 bis ≤110 m²)		
		Angem. BKM	Anteil Angebot	Angem. BKM	Anteil Angebot	Angem. BKM	Anteil Angebot	Angem. BKM	Anteil Angebot	Angem. BKM	Anteil Angebot
I	Stadt Bünde, Stadt Enger, Hiddenhausen, Kirchlengern, Stadt Löhne, Stadt Spenge	292,50	50%	371,80	42%	463,20	43%	538,65	35%	632,50	35%
II	Stadt Herford	334,50	42%	430,30	68%	502,40	47%	613,70	57%	696,30	38%
III	Rödinghausen, Stadt Vlotho	274,50	36%	358,80	88%	439,20	71%	503,50	47%	590,70	_2

¹ Angebotsmieten: Basis sind alle Angebotsmieten der Größenklassen zzgl. der kalten Betriebskosten aus der Bestandsmietenerhebung (brutto-kalt)



² Werte für weniger als 10 Fallzahlen können nicht ausgewiesen werden.



Die auf Grundlage des iterativen Verfahrens abgeleiteten Werte bilden die Richtwerte (siehe Tabelle 22), die im Falle des Überschreitens (Unangemessenheit) einer individuellen Prüfung innerhalb des homogenen Lebens- und Wohnbereichs unterzogen werden müssen.

Tab. 22 Angemess	enheitsric	htwerte für K	osten der Un	terkunft (Br	utto-Kaltmiet	ten)
Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
Mietkategorie I	292,50	371,80	463,20	538,65	632,50	86,25
Mietkategorie II	334,50	430,30	502,40	613,70	696,30	94,95
Mietkategorie III	274,50	358,80	439,20	503,50	590,70	80,55

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015

ANALYSE & KONZEPTE

Für 6-Personen-Haushalte und größer kann kein Angemessenheitsrichtwert abgeleitet werden. Für diese Haushaltsgrößen muss eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen.

Generell wurden die Angemessenheitsrichtwerte so definiert, dass das Überschreiten des Richtwertes eine Ausnahme bildet. Die Richtwerte orientieren sich somit nicht an Extremwerten, die im Einzelfall für eine Versorgung notwendig sein können, sondern am Normalfall. Hierdurch wird vermieden, dass der gesamte Wohnungsmarkt einer Region durch eine Orientierung an den Extremfällen negativ beeinflusst wird.

Tabelle 23 verdeutlicht noch einmal die preislichen Veränderungen der neuen Angemessenheitsgrenzen gegenüber den bisher vom Kreis Herford angewandten Werten.



Tab	Tab. 23 Vergleich zwischen den neuen Angemessenheitsgrenzen und den bisher vom Kreis Herford angewendeten Werten																
Miet	Mietkategorie		1 Person bis ≤50	m²)	2 Personen 3 Personen (>50 bis ≤65 m²) (>65 bis ≤80 m²)			4 Personen (>80 bis ≤95 m²)			5 Personen (>95 bis ≤110 m²)						
	_	MWE	bisher	%	MWE	bisher	%	MWE	bisher	%	MWE	bisher	%	MWE	bisher	%	
ı	Stadt Enger, Hiddenhausen, Kirchlengern, Stadt Spenge	292,50	315,00	-7%	371,80	396,00	-6%	463,20	488,00	-5%	538,65	579,50	-7%	622.50	671,00	-6%	
•	Stadt Bünde		292,50	292,30	330,00	-11%	3/1,00	416,00	-11%	403,20	488,00	-5%	536,05	579,50	-7%	632,50	671,00
	Stadt Löhne		327,50	-11%		410,80	-9%		505,60	-8%		600,40	-10%		695,00	-9%	
II	Stadt Herford	334,50	337,50	-1%	430,30	425,75	1%	502,40	524,00	-4%	613,70	622,25	-1%	696,30	720,50	-3%	
ш	Rödinghausen, Stadt Vlotho	274,50	315,00	-13%	358,80	396,00	-9%	439,20	488,00	-10%	503,50	579,50	-13%	590,70	671,00	-12%	





9 Auswertung zu den Kosten für Heizung und Warmwasser

Mit den Mietwerten wurden auch die Kosten für Heizung und Warmwasser erhoben, soweit die Abrechnung über den Vermieter erfolgt. Individuelle Versorgungsverträge der Mieter konnten nicht erfasst werden, ebenso konnte aufgrund unzureichender Fallzahlen nicht nach der Beheizungsart unterschieden werden. Erhoben wurden die monatlichen Vorauszahlungen.

Trotz dieser Einschränkungen haben die in der folgenden Tabelle (Tabelle 24) dargestellten Heizkostenwerte eine hohe Aussagekraft, da diesen 947 Heizkostenwerte zugrunde liegen und damit die umfangreichste lokale Datenbasis darstellen.

		Tab. 24 Übersicht warme Betriebskosten (€/m²)										
Größenklasse ≤ 50 m ² 50 ≤ 65 m ² 65 ≤ 80 m ² 80 ≤ 95 m ² > 95												
1,11	1,02	0,88										
326	164	150										
-	1,11	1,11 1,02										

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015

ANALYSE & KONZEPTE

Hinsichtlich der berechneten Mittelwerte für die Heizungs- und Warmwasserkosten muss darauf hingewiesen werden, dass diese keinen bindenden Charakter im Sinne von Grenzwerten besitzen. Eine Verwendung der ermittelten Werte im Rahmen einer sogenannten "angemessenen" Brutto-Warmmiete ist rechtlich nicht zulässig, da für die Prüfung der Angemessenheit der Bedarfe für Heizung das Bundessozialgericht detaillierte Anforderungen stellt, die durch die vorliegend ermittelten Werte nicht erfüllt werden (vergleiche BSG vom 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R). Sie können aber als Orientierungsgröße genutzt werden. Eine individuelle Angemessenheitsprüfung auf Basis dieser Mittelwerte ist - im Gegensatz zu den kalten Betriebskosten - kaum möglich, denn die konkreten Werte einer Wohnung sind unter anderem abhängig

- vom Verbrauchsverhalten,
- vom energetischen Zustand von Wohnung und Gebäude,
- von der Lage der Wohnung im Gebäude,
- von den Witterungsbedingungen in der Heizperiode.

Zudem unterliegen die Heizkosten deutlich stärkeren Schwankungen als die kalten Betriebskosten, sodass die monatlichen Heizkostenvorauszahlungen deutlich von den realen Werten abweichen können.



Anlage 1 Histogramme der erhobenen Mieten im Kreis Herford

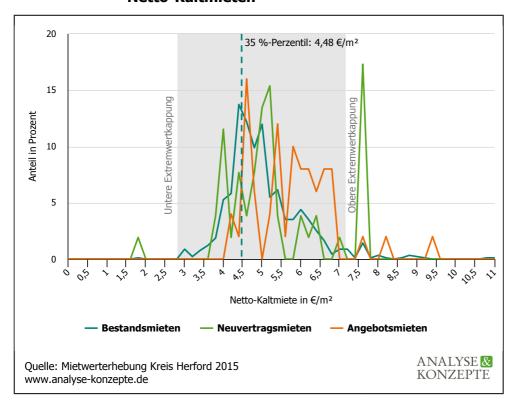


Um den Datensatz der Mietwerterhebung anschaulich darzustellen und einen direkten Vergleich zwischen den Bestands-, Neuvertrags- und Angebotsmieten zu verdeutlichen, wird im Folgenden die Verteilung der Mieten pro Quadratmeter differenziert nach Wohnungsgrößenklassen und Mietkategorien dargestellt. Darüber hinaus werden die Intervalle der Extremwertbereinigung aufgezeigt.

Bei einer Normalverteilung ("Glockenkurve") befinden sich in dem Bereich der 1,96-fachen Standardabweichung ober- und unterhalb des Mittelwerts 95 % aller Fälle (die Standardabweichung ist ein Maß für die Streuungsbreite der Werte einer Verteilung). In Anlehnung hieran verwendet Analyse & Konzepte dieses Intervall um die erhobenen Mietwertdaten zu begrenzen. So wird in einem weiteren standardmäßig durchgeführten Schritt sichergestellt, dass sehr niedrige und sehr hohe Werte die Auswertung nicht beeinflussen.



Abb. 3 Mietkategorie I, ≥ 35 bis ≤ 50 m², Netto-Kaltmieten



4,48 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,83 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 7,15 €/m²

35 %-Perzentil

Angebotsmiete: 5,01 €/m²

35 %-Perzentil

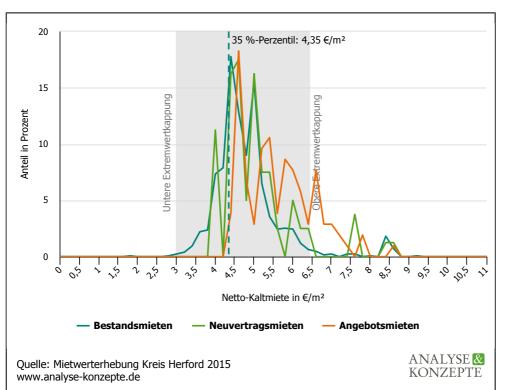
Neuvertragsmiete: 4,79 €/m²

Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 912/50/52

Abb. 4 Mietkategorie I, > 50 bis ≤ 65 m², Netto-Kaltmieten



35 %-Perzentil

Bestandsmiete: 4,35 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 3,01 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 6,45 €/m²

35 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,85 €/m²

35 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 4,44 €/m²

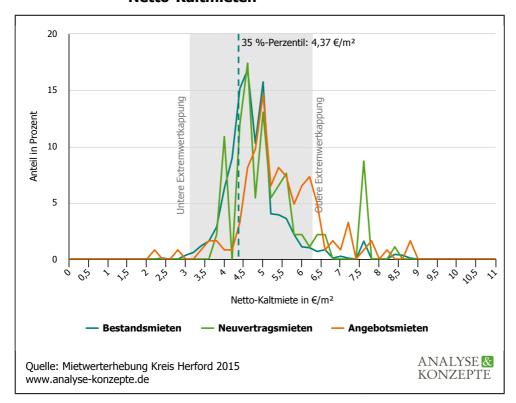
Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 1.266/104/80



Abb. 5 Mietkategorie I, > 65 bis ≤ 80 m², Netto-Kaltmieten



4,37 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 3,12 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 6,27 €/m²

35 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,70 €/m²

35 %-Perzentil

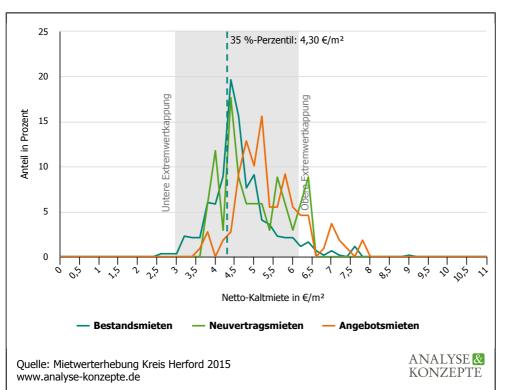
Neuvertragsmiete: 4,44 €/m²

Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 1.196/123/92

Abb. 6 Mietkategorie I, > 80 bis ≤ 95 m², Netto-Kaltmieten



35 %-Perzentil

Bestandsmiete: 4,30 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,98 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 6,14 €/m²

35 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,68 €/m²

35 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 4,38 €/m²

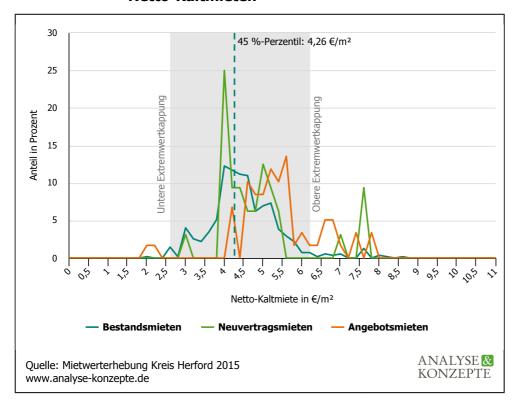
Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 616/109/34



Abb. 7 Mietkategorie I, > 95 m², Netto-Kaltmieten



4,26 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,63 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 6,22 €/m²

45 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,97 €/m²

45 %-Perzentil

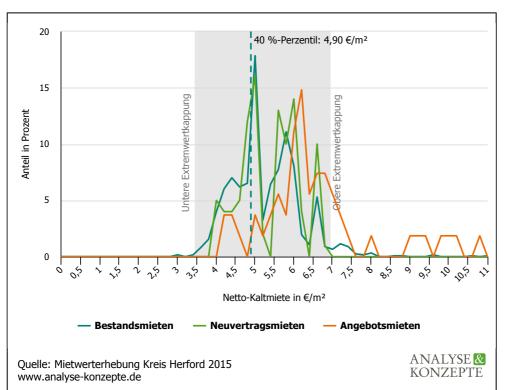
Neuvertragsmiete: 4,25 €/m²

Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 546/59/32

Abb. 8 Mietkategorie II, ≥ 35 bis ≤ 50 m², Netto-Kaltmieten



40 %-Perzentil

Bestandsmiete: 4,90 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 3,45 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 6,95 €/m²

40 %-Perzentil

Angebotsmiete: 5,78 €/m²

40 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 4,92 €/m²

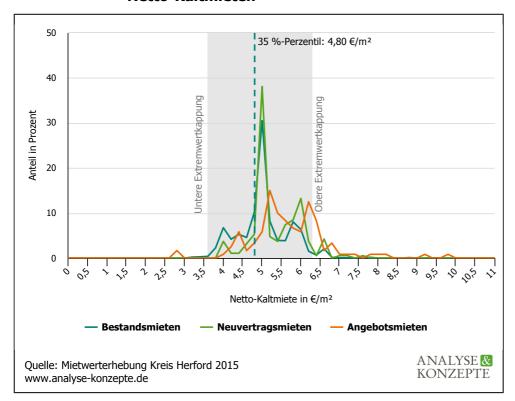
Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 1.227/54/100



Abb. 9 Mietkategorie II, > 50 bis ≤ 65 m², Netto-Kaltmieten



4,80 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 3,62 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 6,30 €/m²

35 %-Perzentil

Angebotsmiete: 5,00 €/m²

35 %-Perzentil

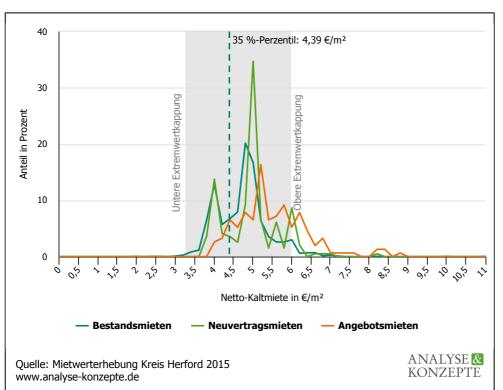
Neuvertragsmiete: 4,91 €/m²

Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 1.841/120/189

Abb. 10 Mietkategorie II, > 65 bis ≤ 80 m², Netto-Kaltmieten



35 %-Perzentil

Bestandsmiete: 4,39 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 3,28 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,98 €/m²

35 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,83 €/m²

35 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 4,76 €/m²

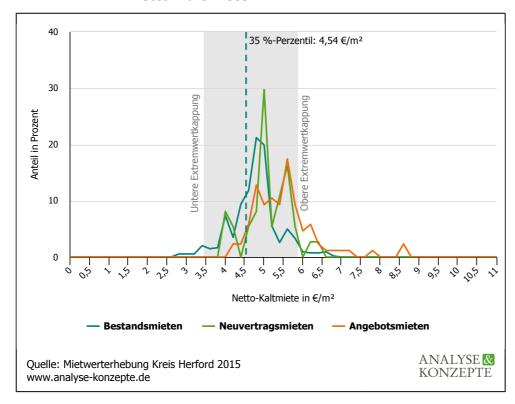
Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 1.801/153/196



Abb. 11 Mietkategorie II, > 80 bis ≤ 95 m², Netto-Kaltmieten



4,54 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 3,46 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,88 €/m²

35 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,82 €/m²

35 %-Perzentil

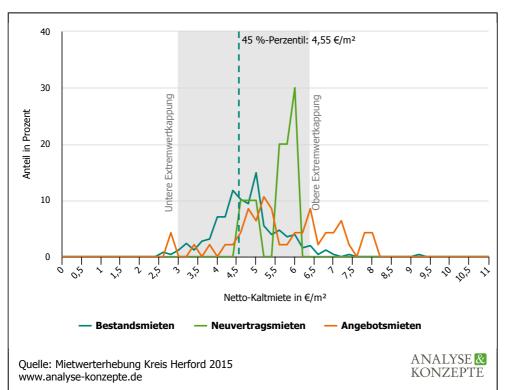
Neuvertragsmiete: 4,80 €/m²

Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 542/86/37

Abb. 12 Mietkategorie II, > 95 m², Netto-Kaltmieten



45 %-Perzentil

Bestandsmiete: 4,55 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 3,00 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 6,39 €/m²

45 %-Perzentil

Angebotsmiete: 5,20 €/m²

45 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 5,51 €/m²

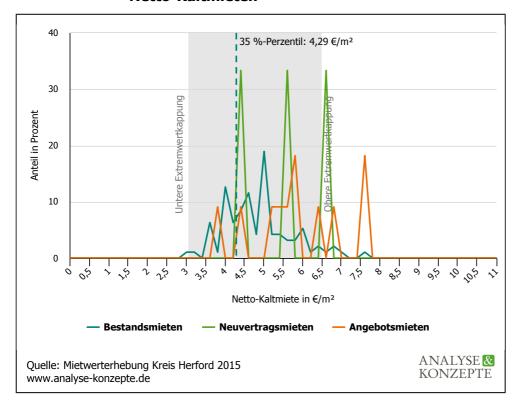
Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 255/47/10



Abb. 13 Mietkategorie III, ≥ 35 bis ≤ 50 m², Netto-Kaltmieten



4,29 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 3,05 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 6,48 €/m²

35 %-Perzentil

Angebotsmiete: 5,27 €/m²

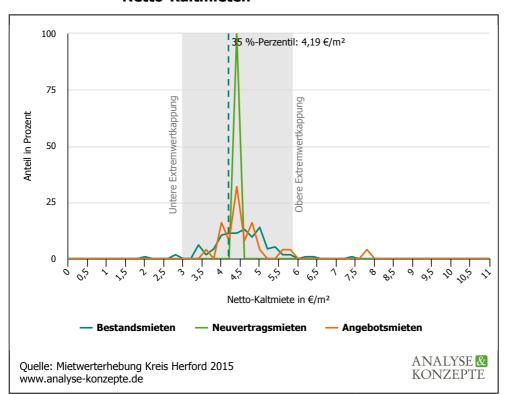
35 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 5,18 €/m²

Anzahl Mieten Bestand/Angebote/

Neuverträge: 95/11/3

Abb. 14 Mietkategorie III, > 50 bis ≤ 65 m², Netto-Kaltmieten



35 %-Perzentil

Bestandsmiete: 4,19 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 3,00 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,86 €/m²

35 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,05 €/m²

35 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 0,00 €/m²

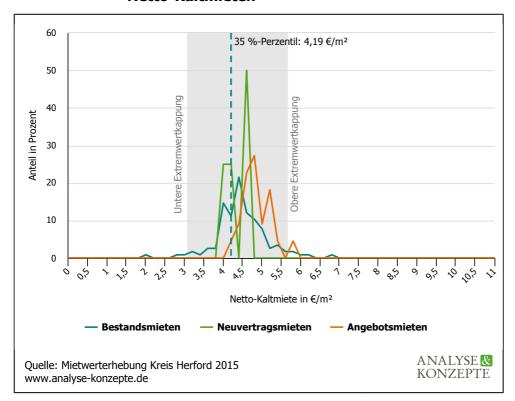
Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 115/25/1



Abb. 15 Mietkategorie III, > 65 bis ≤ 80 m², Netto-Kaltmieten



4,19 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 3,08 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,67 €/m²

35 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,38 €/m²

35 %-Perzentil

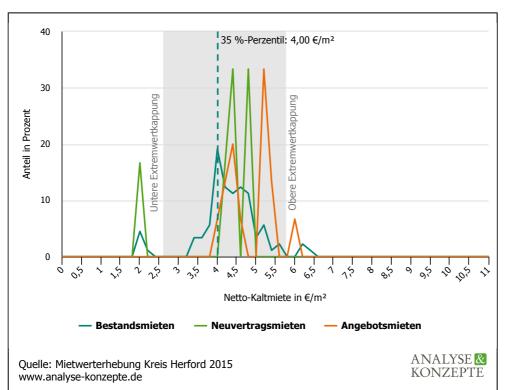
Neuvertragsmiete: 4,10 €/m²

Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 116/22/4

Abb. 16 Mietkategorie III, > 80 bis ≤ 95 m², Netto-Kaltmieten



35 %-Perzentil

Bestandsmiete: 4,00 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,63 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,78 €/m²

35 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,15 €/m²

35 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 4,36 €/m²

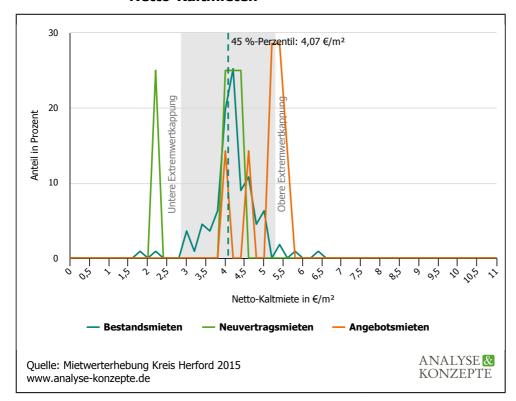
Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 89/15/6



Mietkategorie III, > 95 m², Abb. 17 **Netto-Kaltmieten**



4,07 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,88 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,29 €/m²

45 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,99 €/m²

45 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 3,98 €/m²

Anzahl Mieten Bestand/Angebote/

Neuverträge: 111/7/4



Anlage 2 Erläuterung zur Clusteranalyse



Vorgehensweise der Clusteranalyse

Bei der Clusterbildung sollen Gebiete mit hoher Ähnlichkeit demselben und Gebiete mit geringer Ähnlichkeit unterschiedlichen Clustern/Mietkategorien zugeordnet werden. Zur Quantifizierung der Ähnlichkeit der Gebiete wird hier das häufig genutzte Distanzmaß der quadrierten Euklidischen Distanz D_{ij}^2 herangezogen. Mithilfe dieses Distanzmaßes wird die Ähnlichkeit der Gebiete bezüglich der in Kapitel 6.2 erläuterten Indikatoren ermittelt. Dabei wird für jedes mögliche Paar aus zwei Gebieten x_i und x_j der Differenzwert der Indikatoren k quadriert. Im Anschluss werden diese quadrierten Differenzen über insgesamt p Indikatoren aufsummiert. Berechnung der quadrierten Euklidischen Distanz:

$$D_{ij}^2 = \sum_{k=1}^p (x_{ik} - x_{jk})^2$$

Die Distanzwerte ${\rm D_{ij}}^2$, die für sämtliche Zweier-Kombinationen der 9 Gebiete (6 Städte, 3 Gemeinden) des Kreises Herford berechnet werden, sind in der Tabelle 25 dargestellt (siehe Tabelle 26 für die Identifikationsnummern (ID) der Gebiete). Je höher der berechnete Distanzwert ist, desto unähnlicher sind sich zwei Gebiete hinsichtlich der Indikatoren. Hierbei ist anzumerken, dass der Distanzwert die Ähnlichkeit von zwei Gebieten bei gleichzeitiger Betrachtung aller Indikatoren misst.



Tab. 25	Distanzmatrix der Gebiete ¹											
ID	1	2	3	4	5	6	7	8	9			
1	-	1,07	1,59	0,87	1,08	0,75	3,95	2,71	2,22			
2	1,07	-	2,24	1,40	1,65	2,00	3,69	1,07	2,99			
3	1,59	2,24	-	2,20	3,72	2,26	6,91	3,71	3,95			
4	0,87	1,40	2,20	-	0,78	0,54	3,27	1,72	2,02			
5	1,08	1,65	3,72	0,78	-	0,43	1,81	1,59	0,70			
6	0,75	2,00	2,26	0,54	0,43	-	2,59	2,07	0,82			
7	3,95	3,69	6,91	3,27	1,81	2,59	-	2,41	1,81			
8	2,71	1,07	3,71	1,72	1,59	2,07	2,41	-	2,13			
9	2,22	2,99	3,95	2,02	0,70	0,82	1,81	2,13	-			

¹ Unähnlichkeitsmatrix





Tab. 26	Clusterzugehörigkeit der Kommunen im Kreis Herford								
ID	Kommmune	Clusterzugehörigkeit							
1	Stadt Bünde	I							
2	Stadt Enger	I							
3	Stadt Herford	II							
4	Hiddenhausen	I							
5	Kirchlengern	I							
6	Stadt Löhne	I							
7	Rödinghausen	III							
8	Stadt Spenge	I							
9	Stadt Vlotho	III							
Quelle: Mietwert	erhebung Kreis Herford 2015	ANALYSE & Konzepte							

Für die Berechnung der Distanzen ist es notwendig, die in Kapitel 6.2 genannten Indikatoren zu standardisieren, da diese voneinander verschiedene Skalierungen aufweisen. So werden Indikatoren als Anteil an einem Gesamtbestand gemessen (zum Beispiel Mehrfamilienhäuser), während andere Indikatoren beispielsweise Anteile an der Gesamtbevölkerung oder Geldeinheiten (€) angeben. Die quadrierte Euklidische Distanz hat jedoch, wie alle Distanzmaße, die Eigenheit, dass die ermittelte Größe der Distanz von den Dimensionen abhängt, in denen die Variablen gemessen werden. Eine direkte Nutzung der Werte würde daher zu ungewollten Verzerrungen führen. Um dies zu vermeiden, wurden alle Werte xi mithilfe einer linearen Transformation auf das Intervall [0,1] normiert.

$$x_i^n = \frac{x_i - x_{\min}}{x_{\max} - x_{\min}}$$

Das jeweilige Minimum eines Indikators weist dabei den Wert 0 auf, während das entsprechende Maximum den Wert 1 erhält. Durch diese Transformation wird sichergestellt, dass die Skala metrisch und die relativen Abstände zwischen den Ausprägungen unverändert bleiben.

In der Tabelle 27 sind die mit der linearen Transformation normierten Indikatoren für alle Gebiete des Kreises Herford abgetragen.



Tab. 27 Normierte Indikatoren zur Mietkategorisierung										
	Bevölkerungsent- wicklung	Bevölkerungsdichte	Siedlungsstruktur	Mietquote	Pro-Kopf- Einkommen	Neubautätigkeit	Bodenpreis	Entfernung Oberzentrum	ÖPNV-Anbindung	
Mietkategorie I										
Stadt Bünde	1,00	0,89	0,33	0,42	0,09	0,80	0,34	0,67	-	
Stadt Enger	0,99	0,42	0,31	0,32	0,19	1,00	0,53	0,07	-	
Hiddenhausen	0,25	0,99	0,14	0,19	0,14	0,80	0,72	0,47	-	
Kirchlengern	0,32	0,39	0,00	0,00	0,03	0,62	0,27	0,80	-	
Stadt Löhne	0,25	0,72	0,28	0,42	0,00	0,49	0,40	0,87	-	
Stadt Spenge	0,19	0,20	0,22	0,26	0,06	0,55	0,48	0,00	-	
Mietkategorie II	•									
Stadt Herford	0,96	1,00	1,00	1,00	0,06	0,44	1,00	0,20	-	
Mietkategorie III	•	•						•	•	
Rödinghausen	0,00	0,03	0,05	0,00	1,00	0,25	0,00	1,00	-	
Stadt Vlotho	0,16	0,00	0,23	0,24	0,03	0,00	0,28	0,87	-	
Quelle: Mietwerterhebung Kreis H	lerford 2015	•						1	ANALYSE & KONZEPTE	



Zur Feststellung der konkreten Ähnlichkeit einzelner Gebiete und deren Fusion zu Mietkategorien wird das "Ward-Verfahren" angewendet. Zu Beginn des Verfahrens stellt jede Gebietseinheit einen einzelnen Cluster dar. Im ersten Schritt werden die Cluster/Gebiete zusammengeführt, die ein vorgegebenes Heterogenitätsmaß am wenigsten vergrößern. Ziel dieses Verfahrens ist, diejenigen Gebiete/Cluster zu vereinigen, die sich am ähnlichsten sind, sprich die Streuung (Varianz) innerhalb einer Gruppe am geringsten erhöhen. So werden möglichst homogene Gruppen von Gebieten gebildet. Als Heterogenitätsmaß wird das Varianzkriterium (Fehlerquadratsumme) verwendet, das sich für eine Gruppe von Gebieten (g) wie folgt berechnet:

$$V_g = \sum_{k=1}^{K_g} \sum_{j=1}^{J} (x_{kjg} - \overline{x}_{jg})^2$$

mit

 x_{kjg} = Beobachtungswert der Variablen (Indikatoren) j (j=1, ..., J) bei Objekt k (für alle Objekte k=1, ..., Kg in Gruppe g),

 $\overline{\mathcal{X}}_{jg}$ = Mittelwert über die Beobachtungswerte der Variablen j in Gruppe g.

Es werden nun die Cluster fusioniert, die die geringste gesamte Fehlerquadratsumme aufweisen und daher möglichst ähnlich in Bezug auf die Indikatorvariablen sind. Für diese neu erstellten Gruppierungen (Cluster) werden im nächsten Schritt erneut Distanzwerte berechnet. Nun werden wiederum diejenigen Cluster fusioniert, die die Varianz innerhalb der neu zu bildenden Cluster am geringsten erhöhen, also diejenige Kombination aus Clustern, die die geringste gesamte Fehlerquadratsumme aufweist. Hierbei erhöht sich die gesamte Fehlerquadratsumme je Fusionierungsschritt (vergleiche Tabelle 28 und für die Identifikationsnummern (ID) der Gebiete Tabelle 26).

Im ersten Schritt werden also die beiden Gebiete zusammengeführt, die den geringsten Distanzwert aufweisen. Ausgangspunkt des zweiten Fusionsschrittes sind demzufolge nur noch 8 Cluster. Nachfolgend werden wiederum alle Distanzwerte der verbleibenden Gebiets- und Clusterkombinationen bestimmt. Es werden wieder diejenigen Gebiete/Cluster fusioniert, deren gemeinsame Fehlerquadratsumme am geringsten ist, sprich deren einzelne Gebiete sich am meisten ähneln. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die neu gebildeten Cluster in sich so homogen wie möglich sind.

Diese Fusionierungsschritte werden so lange wiederholt, bis alle Gebiete in einem einzigen Cluster zusammengefasst werden können. Die Fehlerquadratsumme erreicht dann ihren höchsten Wert. Das bedeutet, dass der letzte verbleibende Cluster - in dem alle vorherigen Cluster zusammengeführt wurden - die höchste Heterogenität aufweist.

Es gilt nun innerhalb dieses Verfahrens den Punkt zu bestimmen, an dem eine sinnvolle Anzahl von Clustern gebildet wurde, deren interne Heterogenität jedoch nicht zu hoch ist.



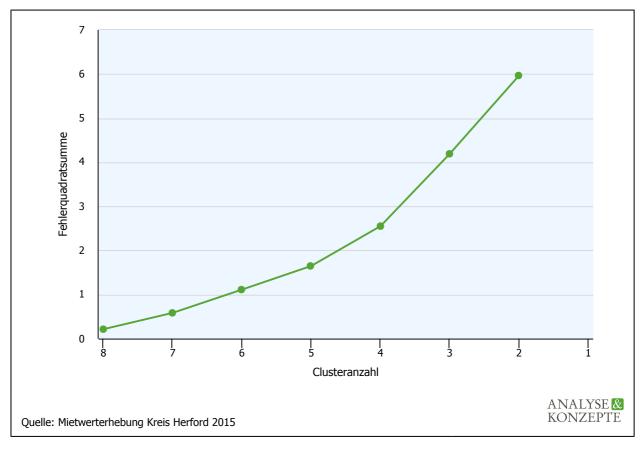
Tab. 28 Zusammengeführte Kommunen bei der Clusterbildung									
Schritte der Clusterbildung	Zusammengeführ	Fehlerquadratsumme							
1	5	5 6							
2	4	5	0,58						
3	1	4	1,11						
4	2	8	1,65						
5	7	9	2,55						
6	1	2	4,19						
7	1	3	5,97						
8	1	7	8,52						
Quelle: Mietwerterhebung Krei	Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015 ANALYSE KONZEPTE								

Zur Bestimmung einer sinnvollen Clusteranzahl wird die Entwicklung der Fehlerquadratsumme (Heterogenitätsmaß) im Verlauf der Clusterbildung betrachtet.

Abbildung 18 zeigt die jeweilige Fehlerquadratsumme für die entsprechende Clusteranzahl. Mit der Reduzierung der Cluster steigt die Fehlerquadratsumme an und somit die Varianz der Indikatorvariablen innerhalb der einzelnen Cluster. Eine höhere Heterogenität innerhalb der Cluster bedeutet, dass sich die einzelnen Gebiete, die einer Mietkategorie zugeordnet werden, bezüglich der Indikatorvariablen stärker unterscheiden. Als Entscheidungshilfe zur Feststellung einer sinnvollen Clusteranzahl dient hier das "Elbow-Kriterium": Ein überproportionaler Anstieg der Fehlerquadratsumme weist dabei auf eine mögliche und sinnvolle Anzahl von Clustern hin, wobei inhaltliche Überlegungen bei der Festlegung der Clusteranzahl im Vordergrund stehen.



Abb. 18 Fehlerquadratsummen der Cluster-Lösungen



Bei alleiniger Betrachtung der Entwicklung der Fehlerquadratsumme scheint eine Lösung mit vier Clustern naheliegend. Die Fehlerquadratsumme nimmt beim Übergang von einer Vier-Clusterlösung zu einer Drei-Clusterlösung überproportional zu (siehe Abbildung 18). IUnter Berücksichtigung inhaltlicher Aspekte und lokaler Gegebenheiten ist jedoch für eine hinreichende Differenzierung des Wohnungsmarktes eine Lösung mit drei unterschiedlichen Clustern angemessen. Eine Gliederung in drei Cluster bietet den besten Kompromiss zwischen einer möglichst homogenen Clusterstruktur und einer niedrigen Anzahl an Clustern (unterschiedliche Mietkategorien). Im Gegensatz zu einer Zwei-Cluster-Lösung lassen sich differenziertere Mietkategorien bilden, die Fehlerquadratsumme ist deutlich geringer als in einer Lösung mit zwei Clustern, die Ähnlichkeit der Gebiete innerhalb der Cluster ist also klar höher. Eine Differenzierung in vier oder mehr Cluster wäre mit einem geringen Qualitätsgewinn verbunden, der nötige Erhebungsaufwand für die Untersuchung wäre jedoch unangemessen erhöht.

Die Tabelle 29 stellt für jede Mietkategorie dar, ob die Indikatoren in der Mietkategorie gegenüber dem Kreisdurchschnitt durchschnittlich, unter- oder überdurchschnittlich ausfallen. Eine Beschreibung der Mietkategorien erfolgt in Kapitel 6.3.



Tab. 29 Eigenschaften der Mietkategorien										
	Bevölkerungsent- wicklung	Bevölkerungsdichte	Siedlungsstruktur	Mietquote	Pro-Kopf- Einkommen	Neubautätigkeit	Bodenpreis	Entfernung Oberzentrum	ÖPNV-Anbindung	
Mietkategorie I	Ø	Ø	Ø	Ø	-	+	Ø	Ø		
Mietkategorie II	+	+	+	+	-	-	+	-		
Mietkategorie III	-	-	-	-	+	-	-	+		

⁺ überdurchschnittliche Indikatorausprägungen gegenüber dem Kreisdurchschnitt.



 $[\]emptyset$ durchschnittliche Indikatorausprägungen gegenüber dem Kreisdurchschnitt.

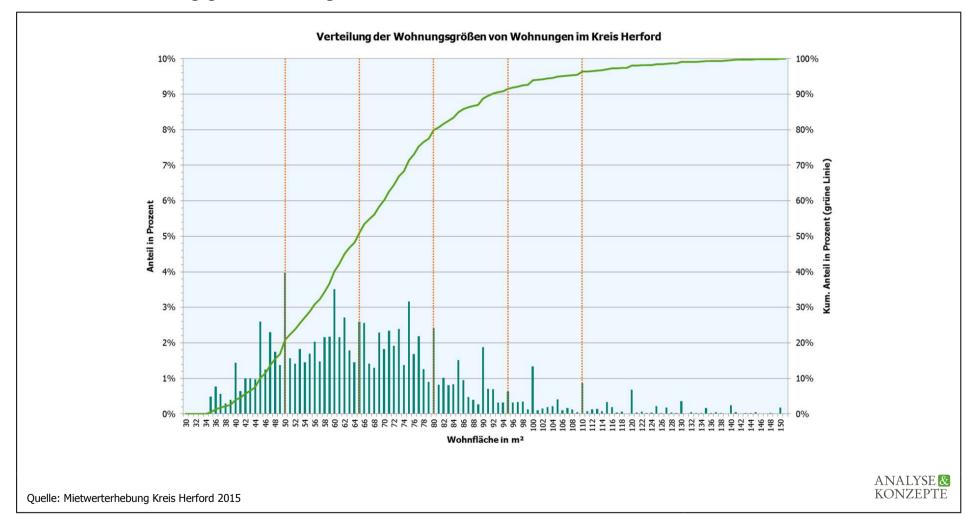
⁻ unterdurchschnittliche Indikatorausprägungen gegenüber dem Kreisdurchschnitt.



Anlage 3 Wohnungsgrößenstruktur im Kreis Herford



Abb. 19 Wohnungsgrößenverteilung im Kreis Herford





Anlage 4 Fragebögen der Mietwerterhebung



Abb. 20 Fragebogen große Vermieter (Seite 1)

Mietwerterhebung Kreis Herford 2015



Merkblatt: So verlaufen die Datenerhebungen

Analyse & Konzepte wurde vom Kreis Herford beauftragt, eine Erhebung von aktuellen Mietwerten durchzuführen. Diese Übersicht wird benötigt, um bei den Beziehern des Arbeitslosengeldes II die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (KdU) feststellen zu können.

Erhoben werden Mieten von freifinanzierten sowie auch öffentlich geförderten Wohnungen.

Damit die Ergebnisse repräsentativ sind, ist es wichtig, dass Sie als Vermieter an der Erhebung teilnehmen.

Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig, es werden alle Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) strengstens eingehalten. Sämtliche Angaben werden von Analyse & Konzepte ausschließlich für die Mietwerterhebung des Kreises Herford erfasst und ausgewertet; sie werden für keine anderen Zwecke verwendet. Zur Gewährleistung des Datenschutzes werden die Einzelergebnisse streng vertraulich behandelt.

Wenn Sie Rückfragen haben oder weitere Informationen zur Befragung erhalten möchten, wenden Sie sich gern an unser Info-Telefon: **040 / 485 00 98 - 88**

Und so verläuft die Erhebung:



Wir setzen uns in den nächsten Tagen mit Ihnen <u>persönlich</u> in Verbindung. Sollten Sie nicht der richtige Ansprechpartner sein, so wäre es sehr hilfreich, wenn Sie uns den richtigen Ansprechpartner nennen könnten.

Wir benötigen von Ihnen als Vermieter zwei Dateien. Diese Vorgehensweise ist wichtig, um den Anforderungen des Datenschutzes zu genügen. Die erste Datei umfasst eine Adressliste Ihres Wohnungsbestandes im Kreis Herford. Diese Liste benötigen wir, damit die Mieten der dort wohnenden Haushalte im Rahmen einer zusätzlichen Mieterbefragung nicht nochmals erhoben werden.

Die zweite Liste umfasst Mietinformationen, wobei der Mietername und die Adresse nicht benötigt werden. Welche Informationen wir benötigen, können Sie der Rückseite dieses Schreibens entnehmen. Gern mailen wir Ihnen die Struktur der Erhebungstabellen zu. Wir hoffen und gehen davon aus, dass Ihnen Ihre EDV diese Informationen mittels einer Datenbankabfrage zur Verfügung stellen kann, so dass für Sie der Aufwand überschaubar sein sollte.

Damit die Vergleichbarkeit der Mieten gewährleistet ist, benötigen wir die Höhe der Netto-Kaltmiete und der zu zahlenden Vorauszahlungen für die kalten Betriebskosten und für die Heizkosten zum Stichtag **01.07.2015.**

Wir benötigen die Daten von Ihnen bis zum 31.09.2015. Die Art der Datenübergabe werden wir mit Ihnen im persönlichen Gespräch vereinbaren.

Wir bitten Sie, die Mietwerterhebung zu unterstützen, und bedanken uns herzlich für Ihre Mithilfe!

ANALYSE & KONZEPTE GmbH, Gasstraße 10, 22761 Hamburg, www.analyse-konzepte.de





Abb. 21 Fragebogen große Vermieter (Seite 2)

	Tabe	elle 1 Bestandsübe	ersicht	T		
Plz	Ort	Straße	Hausnr.	HausnrZusatz		
Chadh/Finhaiteann		elle 2 Mietwerterh	ebung			
20 20	einde/Verbandsgeme ein Einfamilienhaus			☐ Ja ☐ Nein		
Baujahr des Wohn		,:				
	gemäß verbrauchs	orientiertem				
	ng über ein Bad <u>unc</u>	l eine Sammel-	☐ Ja ☐ Nein			
Datum des Mietver	tragsbeginns					
Datum der letzten (bezogen auf die N						
Wohnfläche der W	ohnung			, m²		
	miete in € am 01.0 ngsumlage, <u>ohne</u> St			,€		
Höhe der kalten Be 01.07.2015 (ohne lungen oder Garag	etriebskostenvorausz e Sonderzahlungen v enmiete)	zahlung am wie z. B Nachzah-		,€		
	uszahlung für die ka n für Wasser- und A			☐ Ja ☐ Nein		
Höhe der Heiz- und am 01.07.2015	d Warmwasserkostei	nvorauszahlung		,€		
	uszahlung für die He Bereitung von Warm			☐ Ja ☐ Nein		
Energieträger			☐ Öl ☐ Gas ☐ Fernwärme ☐ Holz ☐ sonstiges			

ANALYSE & KONZEPTE



Abb. 22 Fragebogen kleine Vermieter (Seite 1)

Mietwerterhebung Kreis Herford 2015



Merkblatt: So verlaufen die Datenerhebungen

Analyse & Konzepte wurde vom Kreis Herford beauftragt, eine Erhebung von aktuellen Mietwerten im Kreisgebiet durchzuführen. Diese Übersicht wird benötigt, um für den Bereich der sozialen Leistungen (Kosten der Unterkunft) das örtliche Mietpreisniveau feststellen zu können.

Erhoben werden Mieten von freifinanzierten sowie öffentlich geförderten Wohnungen.

Damit die Ergebnisse repräsentativ sind, ist es wichtig, dass Sie als Vermieter an der Erhebung teilnehmen. Die sich in Ihrem Eigentum bzw. Ihrer Verwaltung befindlichen Gebäude wurden für die Erhebung in einem reinen Zufallsverfahren ermittelt.

Wir möchten Sie bitten, uns für alle in den jeweiligen Objekten befindlichen, vermieteten Wohnungen die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen. Bitte beantworten Sie alle Fragen. Nur so können wir prüfen, ob die Wohnung erhebungsrelevant ist. Bei Bedarf können Sie eine Erhebungstabelle als Excel-Datei auf unserer Internetseite herunterladen. Die Excel-Datei finden Sie unter https://dl.analyse-konzepte.de/hf

Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig, es werden alle Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes strengstens eingehalten. Die Vorgehensweise ist mit dem Datenschutzbeauftragten der Kreisverwaltung abgestimmt. Sämtliche Angaben werden von Analyse & Konzepte ausschließlich für die Mietwerterhebung des Kreises erhoben und ausgewertet; sie werden für keine anderen Zwecke verwendet. Zur Gewährleistung des Datenschutzes werden die Einzelergebnisse streng vertraulich behandelt. Bitte geben Sie bei Rücksendung keinen Absender an!

Wenn Sie Rückfragen haben oder weitere Informationen zur Befragung erhalten möchten, wenden Sie sich gern an unser Info-Telefon: **040 / 485 00 98 - 88**

Und so verläuft die Erhebung:



Sie sind Eigentümer/ Verwalter eines oder mehrerer Objekte mit vermieteten Wohneinheiten. Bitte tragen Sie in den Erhebungsbogen für jede vermietete Wohnung die entsprechenden Informationen und Daten ein. Tun Sie dieses bitte so genau wie möglich.

Damit die Vergleichbarkeit der Mieten gewährleistet ist, benötigen wir zum Stichtag **01.07.2015** die Höhe der Netto-Kaltmiete und die Abschlagszahlungen für die kalten Betriebskosten sowie die Heizkosten.

Senden Sie dann bitte den Erhebungsbogen auf einem der folgenden Wege an uns zurück:

Per Fax: 040 / 485 00 98 - 98

Per E-Mail: mieten@analyse-konzepte.de

Per Post: (bitte nutzen Sie den beiliegenden Freiumschlag)

Analyse & Konzepte GmbH

Gasstraße 10 22761 Hamburg

Bei Bedarf können Sie den Erhebungsbogen auch gern als Excel-Datei auf unserer Internetseite herunterladen: https://dl.analyse-konzepte.de/hf

Wir bitten Sie, die Mietwerterhebung zu unterstützen und bedanken uns herzlich für Ihre Mithilfe!

ANALYSE & KONZEPTE GmbH, Gasstraße 10, 22761 Hamburg, www.analyse-konzepte.de, 040 / 485 00 98 - 0

ANALYSE & KONZEPTE



Abb. 23 Fragebogen kleine Vermieter (Seite 2)

Mietwerterhebung Kreis Herford 2015

Mietwerterhebung Kreis Bitte zurücksenden bis z			ANALYSE & KONZEPTE			
		Wohnung 1	Wohnung 2	Wohnung 3	Wohnung 4	Wohnung 5
Gemeindename (Straßenname nicht notwendig!)	Ort					
Baujahr des Gebäudes	Jahr					
Nutzen Sie die Wohnung für sich selbst?	Ja Nein					
Ist die Wohnung Teil eines Wohnheimes, eines sonstigen Heimes oder einer heimähnlichen Unterkunft?	Ja Nein					
Handelt es sich bei der Wohnung um eine Werks-, Dienst- oder Bedienstetenwohnung für die eine reduzierte Miete gezahlt wird?	Ja Nein					
Ist die Wohnung laut Mietvertrag zu (teil)gewerblichen Zwecken vermietet?	Ja Nein					
Wird die Wohnung als möblierte oder teilmöblier- te Wohnung vermietet? (nicht gemeint sind Kü- chenmöbel und/oder Einbauschränke)	Ja Nein					
Ist die Wohnung an einen Angehörigen oder nä- heren Verwandten preisgünstiger vermietet?	Ja Nein					
Verfügt die Wohnung über ein Bad?	Ja Nein					
Ist eine Sammelheizung (Fernwärme, Etagen- Öl-, Gas-, Nachtspeicherheizung) vorhanden?	Ja Nein					
Befindet sich ein WC <u>in</u> der Wohnung?	Ja Nein					
Datum des Mietvertragsabschlusses	tt.mm.jj					
Datum der letzten Mieterhöhung	tt.mm.jj					
Wohnfläche der Wohnung	In m ²					
Nettokaltmiete (inklusive etwaiger Modernisie- rungszuschläge, ohne Untervermietungszuschlä- ge, Stellplatzkosten) am 01.07.2015	In€					
Höhe der monatlichen Vorauszahlung für die kalten Betriebskosten am 01.07.2015	In€					
Enthalten die kalten Betriebskosten die Wasser- und Abwasserkosten?	Ja Nein					
Höhe der monatlichen Vorauszahlung für die Heizkosten am 01.07.2015	In€					
Sind in den Heizkosten die Kosten für die Erstel- lung von Warmwasser enthalten?	Ja Nein					

Sollten Sie mehr als 5 Wohnungen haben, kopieren Sie bitte diesen Fragebogen oder laden Sie ihn auf unserer Internetseite unter https://dl.analyse-konzepte.de/hf herunter. Danke!

1-5

kWh/m²a



Quelle: Mietwerterhebung Kreis Herford 2015

Energieträger (1=Öl, 2=Gas, 3=Fernwärme, 4=Holz, 5=Sonstiges)

brauchsorientiertem Energieausweis

Wenn vorhanden: Energieverbrauch gemäß ver-



Anlage 5 Berücksichtigung von Flüchtlingen im schlüssigen Konzept



Seit 2015 ist die Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber, die nach Deutschland kommen, sehr stark angestiegen. Ein großer Anteil dieser Gruppe wird als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt oder erhält einen subsidiären Schutzstatus und dann entsprechend auch Leistungen für die Kosten der Unterkunft.

Vor diesem Hintergrund ist vom Jahr 2016 an mit einem deutlichen Anwachsen der Bedarfsgemeinschaften zu rechnen. Daher stellt sich die Frage, wie die Gruppe der Flüchtlinge im Rahmen des schlüssigen Konzepts berücksichtigt werden kann beziehungsweise sollte.

Die Unterbringung der Flüchtlinge erfolgt derzeit - je nach Wohnungsmarktlage - in Gemeinschaftsunterkünften, teilweise aber auch im normalen Wohnungsbestand. Hierbei handelt es sich zunächst um eine kurzfristige und teilweise notdürftige Erstunterbringung. Die Angemessenheitsgrenzen beziehen sich aber nur auf den normalen Wohnungsbestand, nicht aber auf Erstaufnahme- oder sonstige Einrichtungen.

Im Hinblick auf das schlüssige Konzept sind auch nur die Asylbewerber und Flüchtlinge von Bedeutung, die bereits den Städten und Landkreisen zugewiesen wurden. Da die Unterbringung in normalen Wohnungen nur für Personen vorgesehen ist, deren Asylverfahren bereits rechtskräftig positiv beschieden wurde (Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiärer Schutzstatus), fragen diese Personen auch als Bedarfsgemeinschaften den normalen Wohnungsbestand nach. Dazu können, je nach Bestandssituation, auch Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen. Die geregelte Wohnungsversorgung von Bedarfsgemeinschaften zu den geltenden Angemessenheitsgrenzen hat dabei keinen kurzfristigen und gegebenenfalls notdürftigen Charakter mehr.

Gegenwärtig sind die tatsächlichen Größenordnungen, in denen als Asylbewerber anerkannte Flüchtlinge in den Regelkreis des SGB II fallen, aber nicht seriös abschätzbar.

Hierbei spielen unter anderem die folgenden Aspekte eine Rolle:

- Es werden bei weitem nicht alle Asylbewerber oder Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt. Die Quote ist, je nach Herkunftsland, sehr unterschiedlich, sie reicht von etwa 1 Prozent bis hin zu 99 Prozent. Daher lassen sich auf der lokalen Ebene derzeit keine belastbaren Aussagen darüber treffen, wie sich die Anzahl der anerkannten Asylbewerber im Kreisgebiet entwickeln wird.
- Hinzu kommt, dass die mittelfristige lokale Verteilung der Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlinge über Deutschland derzeit nicht belastbar zu bestimmen ist. Denn viele Asylbewerber wechseln ihren Wohnstandort oder werden dies tun, etwa um an wirtschaftsstarke Standorte mit einem guten Arbeitsplatzangebot oder in die Nähe von Verwandten und Bekannten zu ziehen. Auch welche Wirkungen eine mögliche Wohnortzuweisung entfalten wird, lässt sich derzeit ebenfalls nicht voraussehen.

Daher sind derzeit keine sicheren Abschätzungen möglich, wie viele Asylberechtigte und Flüchtlinge etwa in einem Jahr in einem Landkreis tatsächlich als Bedarfsgemeinschaft wohnen werden.

Ein schlüssiges Konzept muss darüber hinaus - analog zum Mietspiegel - immer auf der Situation basieren, die zum Zeitpunkt der Erstellung bestand. Es dürfen dort keine Abschätzungen oder Extrapolationen in die Zukunft vorgenommen werden. Eine a priori-Einbeziehung geschätzter lokaler Flüchtlingsbeziehungsweise Asylbewerberzahlen birgt das erhebliche Risiko, dass die Angemessenheitsgrenzen die tatsächliche Nachfrage nicht hinreichend berücksichtigen.

Im schlüssigen Konzept von Analyse & Konzepte werden Flüchtlinge in folgenden Punkten berücksichtigt:



- bei der Nachfrageanalyse, wenn diese zum Zeitpunkt der Konzepterstellung bereits als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt waren und sich daher im Rechtskreis des SGB II oder SGB XII befunden haben. Da in unserem schlüssigen Konzept die regulären Nachfrager nach preiswertem Wohnraum quantifiziert werden (siehe Kapitel 8.1), werden dort entsprechend auch leistungsberechtigte Asylbewerber einbezogen - diese erhöhen die Nachfrage nach preiswertem Wohnraum entsprechend.
- in der Bestandsmietenerhebung, wenn Asylbewerber bereits Wohnraum nachgefragt und eine Wohnung angemietet haben.
- in der Angebotsmietenerhebung, wenn das Flüchtlingsaufkommen bereits zu einer erhöhten Angebotsnachfrage nach Wohnraum führt. Das schlüssige Konzept erfasst Angebotsmieten in Zeitraum von mindestens sechs Monaten. Steigende Angebotsmieten oder eine mögliche Verknappung der freien Wohnungen werden somit bereits in das Konzept einbezogen.

Eine konkrete Berücksichtigung der derzeit hohen Asylbewerberzahlen ist im schlüssigen Konzept erst dann sinnvoll, wenn belastbare lokale Daten vorliegen. Dies dürfte erst ab Ende 2016 der Fall sein, wenn die Asylverfahren in größerem Umfang abgeschlossen sind und sich auch Aussagen über die weitere lokale Verteilung dieser Gruppe treffen lassen. So ist zum Beispiel derzeit in der Diskussion, eine Wohnortzuweisung für Asylberechtigte vorzunehmen und damit die Freizügigkeit einzuschränken.

Der Leistungsträger im Landkreis wird die Entwicklung der Flüchtlinge und die daraus resultierenden Asylbewerberzahlen sehr genau beobachten und dokumentieren.

Veränderungen in der lokalen Situation werden dann im Rahmen einer regionalen Fortschreibung des schlüssigen Konzepts nach zwei Jahren berücksichtigt. Analyse & Konzepte Konzepte empfiehlt insbesondere zur Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten die Fortschreibung mit einem Angebotsmietenindex. Die Erhebung von Angebotsmieten ermöglicht die passgenaue Fortschreibung in den regionalen Mietkategorien und eine Prüfung der abstrakten Angemessenheit.

Bei gravierenden Veränderungen in der Nachfrage- oder Angebotssituation bei den Bedarfsgemeinschaften kann eine vorgezogene Fortschreibung oder Prüfung der Richtwerte anhand einer Angebotsmietenerhebung auch bereits nach einem Jahr erfolgen.

